

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Bartow Ost“ der Gemeinde Bartow

## Artenschutzfachbeitrag

**Auftraggeber:**

An GKU Standortentwicklung GmbH  
Albertinenstraße 1  
13086 Berlin

**Verfasser:**



Kunhart Freiraumplanung  
Bianka Siebeck (B. Sc. Naturschutz und  
Landnutzungsplanung)  
Gerichtsstraße 3  
17033 Neubrandenburg  
Tel: 0395 422 5 110

**In Zusammenarbeit mit:**

Faunistische Erfassung:  
ECOLogie  
Andreas Matz  
Dorfstraße 42  
17237 Hohenzieritz

KUNHART FREIRAUMPLANUNG  
Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg  
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

**K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)**

**Neubrandenburg, den 25.04.2023**

## Inhaltsverzeichnis

|        |  |    |
|--------|--|----|
| 1.     | ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES.....               | 4  |
| 2.     | RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....                                       | 4  |
| 3.     | LEBENSRAUMAUSSTATTUNG.....                                       | 5  |
| 4.     | DATENGRUNDLAGE.....  | 6  |
| 4.1.   | Untersuchungsräume.....  | 6  |
| 4.2.   | Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen.....           | 8  |
| 4.3.   | Erfassungsdaten Avifauna.....                                    | 8  |
| 4.3.1. | Brutvögel.....   | 8  |
| 4.4.   | Erfassungsdaten Fledermäuse.....                                 | 10 |
| 4.5.   | Erfassungsdaten Reptilien/ Amphibien.....                        | 10 |
| 4.6.   | Erfassungsdaten Fischotter.....                                  | 10 |
| 5.     | VORHABENBESCHREIBUNG.....  | 10 |
| 6.     | RELEVANZPRÜFUNG.....   | 12 |
| 6.1.   | Definition prüfrelevanter Arten.....                             | 12 |
| 6.2.   | Mögliche Betroffenheit von Vogelarten.....                       | 12 |
| 6.2.1. | Brutvögel.....   | 12 |
| 6.2.2. | Rast- und Zugvögel.....  | 12 |
| 6.3.   | Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen.....                     | 13 |
| 6.4.   | Mögliche Betroffenheit von Reptilien/ Amphibien.....             | 13 |
| 6.5.   | Mögliche Betroffenheit von Libellen.....                         | 13 |
| 6.6.   | Mögliche Betroffenheit von Käferarten.....                       | 13 |
| 6.7.   | Mögliche Betroffenheit Biber/Fischotter.....                     | 14 |
| 6.8.   | Mögliche Betroffenheit von Falterarten.....                      | 14 |
| 6.9.   | Mögliche Betroffenheit von Mollusken.....                        | 14 |
| 6.10.  | Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten.....                    | 14 |
| 6.11.  | Mögliche Betroffenheit von Fischen.....                          | 14 |
| 6.12.  | Übersicht Relevanzprüfung.....                                   | 14 |
| 7.     | BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN.....     | 18 |
| 7.1.   | Avifauna.....  | 18 |
| 7.1.1. | Brutvögel.....   | 18 |
| 7.1.2. | Zug- und Rastvögel.....  | 22 |
| 7.1.3. | Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna..... | 25 |
| 8.     | ZUSAMMENFASSUNG.....   | 27 |
| 9.     | QUELLEN.....   | 34 |

## Abbildungsverzeichnis

|         |  |    |
|---------|--|----|
| Abb. 1: | Lage des Plangebietes im Naturraum (© LUNG M-V, 2022).....   | 4  |
| Abb. 2: | Rastgebiete der Umgebung (© LUNG M-V, 2021).....   | 23 |
| Abb. 3: | Streuobstwiese innerhalb des Plangebietes (© LAIV – MV 2021) . <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b> |    |

Abb. 4: Lage Ausgleichsflächen zum Vorhaben (© LAIV – MV 2022) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Abb. 6: Lage Bildnummern (© LAIV-MV, 2021) .....65

## Tabellenverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| Tabelle 1: Termine der faunistischen Geländeerfassungen (Kartierbericht A. Matz, 2020) .... | 7  |
| Tabelle 2: Termine der Brutvogelerfassung innerhalb des Plangebietes durch A. Matz.....     | 9  |
| Tabelle 3: Beobachtungstermine und -zeiten der Zug- und Rastvogelerfassung (A. Matz) ...    | 10 |
| Tabelle 4: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten .....                                       | 14 |
| Tabelle 5: Festgestellte gefährdete und streng geschützte Brutvogelarten .....              | 19 |
| Tabelle 6: Festgestellte Bodenbrüter .....  | 20 |
| Tabelle 7: Festgestellte Baumbrüter .....   | 21 |
| Tabelle 8: Festgestellte Gebüschbrüter .....  | 22 |
| Tabelle 9: Festgestellte Höhlen- und Nischenbrüter .....                                    | 22 |
| Tabelle 10: Rast- und Zugvogelarten (Quelle: Karten Kartierbericht ECOLogie) .....          | 24 |
| Tabelle 11: Kapitalstock Mähwiese .....   | 29 |
| Tabelle 12: Kapitalstock Streuobstwiese (ohne Ersteinrichtung s.o.) .....                   | 33 |

## Anhänge

|  |    |
|--|----|
| 10. Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis.....                                | 36 |
| 11. Anhang 2 - Formblätter Avifauna .....                                | 37 |
| 11.1. Anhang 2.1 – Bluthänfling.....                                     | 37 |
| 11.2. Anhang 2.2 - Braunkehlchen .....                                   | 39 |
| 11.3. Anhang 2.3 - Feldlerche.....                                       | 41 |
| 11.4. Anhang 2.4 – Feldschwirl.....                                      | 43 |
| 11.5. Anhang 2.5 - Grauammer .....                                       | 45 |
| 11.6. Anhang 2.6 - Kranich .....   | 47 |
| 11.7. Anhang 2.7 – Mäusebussard .....                                    | 49 |
| 11.8. Anhang 2.8 – Neuntöter.....  | 51 |
| 11.9. Anhang 2.9 – Rotmilan .....  | 53 |
| 11.10. Anhang 2.10 – Schwarzmilan .....                                  | 54 |
| 11.11. Anhang 2.11 – besonders geschützte Bodenbrüter .....              | 57 |
| 11.12. Anhang 2.12 - besonders geschützte Baumbrüter .....               | 59 |
| 11.13. Anhang 2.13 – besonders geschützte Gebüschbrüter .....            | 61 |
| 11.14. Anhang 2.14 – besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter..... | 63 |
| 12. Anhang 3 – Fotoanhang .....  | 65 |

## Anlagen

|   |    |
|---|----|
| 13. Anlagen .....                                     | 81 |
| 13.1. Anlage 1 – Karte Biotoptypen .....              | 81 |
| 13.2. Anlage 2 – Karte Konflikt mit Biotoptypen ..... | 82 |
| 13.3. Anlage 3 – Karte Brutvögel .....                | 83 |
| 13.4. Anlage 4 –Kartierberichte und Karten .....      | 84 |

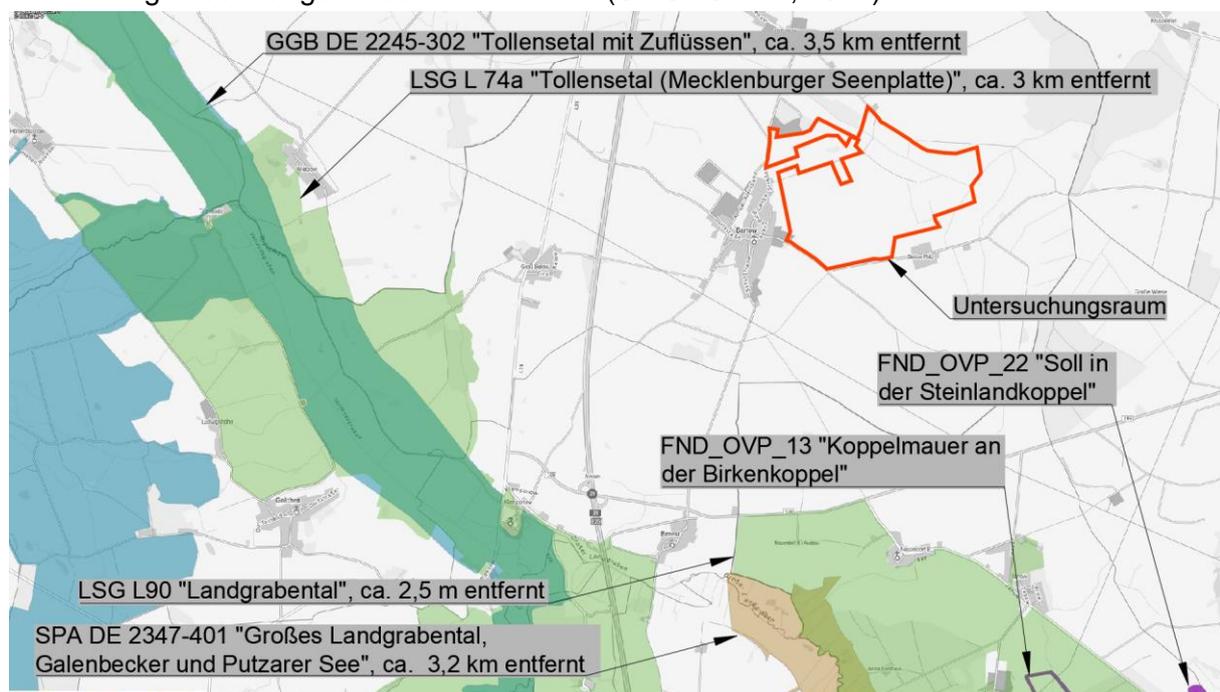


## 1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Die Planung sieht die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, einschließlich Nebenanlagen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, auf einer ca. 182 ha großen Fläche vor. Das Vorhaben befindet sich östlich der Ortschaft Bartow und südöstlich der Ortschaft Pritzenow auf Grünland, Siedlungs- und Ackerflächen, die von wasserführenden Gräben einschließlich fließgewässerbegleitender Vegetation durchzogen und mit vereinzelt Feldgehölzen bewachsen sind.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Naturraum (© LUNG M-V, 2022)



## 2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Begriff „besonders geschützte Arten“ ist im § 7 BNatSchG „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „streng geschützten Arten“ im Begriff „besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 15 unvermeidbar und nach § 17 zulässig ist. Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren, sowie die Beseitigung von Pflanzen, nur bei Arten des Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten, als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird,
  2. das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
  3. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.
- Die in der EG-Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH-Richtlinie, Anhang A der EG-Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

### 3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar östlich von Bartow und ca. 700 m südlich von Pritzenow, auf überwiegend anthropogen vorbelasteten Flächen, unmittelbar östlich der Langen Straße Richtung Pritzenow und nördlich des Pfalzer Weges Richtung Krien. Das Gelände ist frei zugänglich und beinhaltet keine Gebäude. Es finden sich lediglich Gebäudeüberreste auf der zentral gelegenen Brachfläche der Dorfgebiete (OBD). Nordwestlich grenzen Überreste einer Kiesgrube an, die durch Geländemodellierung überformt wurde und mittlerweile brachgefallen ist. Die planungsrelevanten Flächen werden intensiv bewirtschaftet. Die Flächen befinden sich hauptsächlich auf Ackerflächen und Intensivgrünland, die von Wirtschaftswegen und wasserführenden Gräben durchzogen sowie von Gehölz- und Feuchtbiotopen durchsetzt sind. Auf den entstandenen Brachflächen der Dorfgebiete (OBD) im Zentrum des Plangebietes haben sich ruderale Staudenfluren (RHU) mit Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*), Brennnesseln (*Urtica*), Kratzdisteln (*Cirsium*) und Goldruten (*Solidago*) sowie Gehölzaufwüchse

hauptsächlich von Pappeln (*Populus*), Weiden (*Salix*), Brombeeren (*Rubus*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) gebildet.

Die Vielzahl der gesetzlich geschützten Gehölzbiotope im Plangebiet setzen sich größtenteils aus den Pflanzengattungen Weiden (*Salix spec.*), Erlen (*Alnus spec.*), Eichen (*Quercus spec.*), Hasel (*Corylus*), Weißdorn (*Crataegus*), Schlehdorn (*Prunus spinosa*) und schwarzen Holunder (*Sambucus nigra*) zusammen.

Auf der Fläche finden sich auch gesetzlich geschützte Einzelbäume der Gattungen Weiden (*Salix spec.*) und Eichen (*Quercus spec.*) mit Stammdurchmessern bis 150 cm (BHD).

Das Plangebiet wird im Bereich der Acker- und Grünlandflächen intensiv bewirtschaftet und ist durch regelmäßiges Befahren beunruhigt. Die Ackerflächen weisen nur wenige potentielle Habitatstrukturen auf. Das Grünland ist von höherer Bedeutung für die ansässige Fauna. Im Geltungsbereich sind einige temporäre und permanente Gewässer in Form von Söllen und linearen Entwässerungsgräben vorhanden. Die Ufervegetation ist relativ naturnah mit typischen Pflanzengesellschaften aus Brennesel (*Urtica*), Hahnenfuß (*Ranunculus*), Schilfrohr (*Phragmites*), Weide (*Salix spec.*), Pappel (*Populus spec.*) und Erle (*Alnus spec.*).

Die wasserführenden Sölle und Gräben, sowie geschützten Biotope liegen außerhalb der geplanten Modulflächen, in den Bereichen der Flächen, die für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen sind. Die Biotope bleiben in ihren jetzigen Zuständen erhalten und sind von Bebauung freizuhalten.

Der Boden im Untersuchungsgebiet setzt sich hauptsächlich aus grundwasser- und sickerwasserbestimmten Sanden, sowie Lehmen/Tieflehmen und im Norden aus sandunterlagertem Niedermoor zusammen. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Flächen, durch Düngen und Befahren, ist das Bodengefüge vermutlich gestört. Das Grundwasser steht mit weniger als 5 m bis 10 m unter Flur an und ist aufgrund des teilweise bindigen Deckungssubstrates und des großen Flurabstandes gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen vermutlich geschützt. Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet.

Das Plangebiet liegt im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch das Offenland, den Gehölzbestand und die Wassergräben geprägt. Die Gehölze dienen der Sauerstoffbildung, dem Windschutz und der Staubbinding, die Gräben und die Grünlandflächen der Kaltluftbildung und die Ackerflächen dem Luftaustausch. Die Luftreinheit ist aufgrund der ländlichen Lage vermutlich nur gering eingeschränkt.

## 4. DATENGRUNDLAGE

### 4.1. Untersuchungsräume

In Anlehnung an die Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE 2018) wurden die Untersuchungsräume im Zuge eines Gespräches zwischen dem Kartierer Herrn A. Matz und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (Herr Hartmann) am 24.03.2020 abgestimmt. Der HzE wurde mit der Abstimmung in Methodik und Umfang entprochen. Demnach „sollte eine vollständige Erfassung der Brutvögel nach den

„Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005) an allen artenschutzfachlich relevanten Strukturen erfolgen. Weiterhin waren die Agrarflächen auf das Vorhandensein von Amphibien und Reptilien zu überprüfen. Auch war das Gebiet auf eine Habitateignung für den Fischotter und ältere Gehölze auf Blatthornkäfer zu untersuchen. [...] Für die ausgedehnte Agrarlandschaft ohne Biotope ist für Brutvögel [...] eine Potenzialabschätzung ausreichend.“ (Quelle: Kartierbericht Faunistische Erfassungen auf PV- Potenzialstandorten aufgestellt am 12.08.2020 durch Büro ECOLOGIE Andreas Matz Dorfstraße 42, 17237 Hohenzieritz).

Als „erfassungsrelevante Strukturen“ zählen die linearen und kleinflächigen Gehölze, Kleingewässer, Gräben und wirtschaftlich nicht genutzte Flächen.

Tabelle 1: Termine der faunistischen Geländeerfassungen (Kartierbericht A. Matz, 2020)

| Datum      | Zeit            | Wetterbedingungen  | Art |
|------------|-----------------|--|-----|
| 16. März   | 07:00 bis 16:00 | 13°C, heiter bis sonnig, mäßiger NW-Wind                   | B   |
| 19. März   | 13:00 bis 21:00 | 11°C, heiter bis bewölkt, leichter N-Wind                  | B/N |
| 26. März   | 13:00 bis 22:00 | 3 bis 10°C, sonnig, leichter O-Wind                        | B/N |
| 04. April  | 06:00 bis 12:00 | 1 bis 10°C, sonnig, leichter W-Wind                        | B   |
| 08. April  | 06:00 bis 12:00 | 9 bis 20°C, sonnig, leichter S-Wind                        | B   |
| 16. April  | 12:00 bis 23:00 | 3 bis 14°C, heiter, mäßiger NW-Wind                        | B/N |
| 23. April  | 06:00 bis 13:00 | 8 bis 19°C, sonnig, wolkenlos, leichter SOO-Wind           | B   |
| 26. April  | 06:00 bis 13:00 | 3 bis 16°C, heiter, leicht bewölkt, leichter NW-Wind       | B   |
| 01. Mai    | 06:00 bis 16:00 | 8 bis 15°, heiter, wenige kleine Schauer, leichter SW-Wind | B   |
| 08. Mai    | 06:00 bis 14:00 | 6 bis 18°C, heiter, leichter W-Wind                        | B   |
| 09. Mai    | 06:00 bis 13:00 | 10 bis 22°C, sonnig, leichter W-Wind                       | B   |
| 17. Mai    | 08:00 bis 14:00 | 10 bis 17°C, heiter, div. Wolken, frischer W-Wind          | B   |
| 19. Mai    | 06:00 bis 13:00 | 6 bis 16°C, ganz bedeckt, mäßiger W-Wind                   | B   |
| 20. Mai    | 06:00 bis 15:00 | 6 bis 17°C, heiter, leichter NNW-Wind                      | B   |
| 22. Mai    | 06:00 bis 12:00 | 11 bis 21°C, sonnig zu bedeckt, leichter SO-Wind           | B   |
| 29. Mai    | 06:00 bis 15:00 | 8 bis 18°C, sonnig, leichter N-Wind                        | B   |
| 02. Juni   | 06:00 bis 13:00 | 10 bis 25°C, sonnig, mäßiger N-Wind                        | B   |
| 10. Juni   | 19:00 bis 23:30 | 13 bis 18°C, meist bewölkt, mäßiger NO-Wind                | B/N |
| 16. Juni   | 14:00 bis 00:00 | 12 bis 25°C, sonnig, leichter NNO-Wind                     | B/N |
| 03. Juli   | 06:00 bis 12:00 | 15-20°C, bewölkt, teils sonnig, mäßiger W-Wind             | R   |
| 25. Juli   | 06:00 bis 12:00 | 18 bis 23°C, sonnig zu stark bewölkt, schwacher SW-Wind    | R   |
| 04. August | 06:00 bis 12:00 | 12 bis 21°C, heiter bis bewölkt, schwacher NW-Wind         | R   |

Legende zu Spalte „Art“: B = Brutvogelkartierung und allgemeine faunistische Erfassung; N = Brutvogelnachterfassung; R = separate Reptilienerfassung.

## 4.2. Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen

Folgende Untersuchungen bilden die Grundlage für den Artenschutzfachbeitrag:

1. Kartierberichte mit Faunistischen Erfassungen, durchgeführt von ECOLOGIE (Andreas Matz) vom 12.08.2020, 01.07.2021 und 06.11.2021 (Brutvögel, Zug- und Rastvogelgeschehen, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Käfer);  
Im Rahmen der Dokumentation „wurden regelmäßig Tagesgeländekarten und eine digitale App mit GPS-Verortung verwendet. Neben den faunistischen Aufzeichnungen wurden weiterhin wichtige Lebensraumstrukturen erfasst. Die digitalen Beobachtungsdaten und die handschriftlichen Eintragungen der Tagesgeländekarten wurden im Büro unmittelbar zusammengeführt, digitalisiert und in ein GIS-Programm übertragen“ (Kartierbericht A. Matz 01.07.2021).
2. Bei der durchgeführten Begehung am 14.10.2021 wurde das Gelände begutachtet, Biototypen erfasst und allgemein auf Eignung als potentiellen Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet, um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbilddaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in Mecklenburg-Vorpommern des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS-MV).

## 4.3. Erfassungsdaten Avifauna

### 4.3.1. Brutvögel

Die Brutvögel wurden im Rahmen einer flächendeckenden Revierkartierung im Gebiet erfasst. Das Plangebiet wurde im Zeitraum von März 2020 bis Juni 2021 begangen (s. Tab.1 und 2). Die Vorgehensweise der Kartierung und ihre Auswertung orientiert sich im Wesentlichen an den Vorgaben der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ nach SÜDBECK et al. (2005). Das Verfahren der Brutvogel-Revierkartierung nach SÜDBECK (2005) basiert auf der Erfassung revieranzeigender Merkmale der Vögel.

Die Erfassungen der Avifauna konzentrierten sich auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen der konventionell bewirtschafteten Agrarlandschaft und erfolgten grundsätzlich sowohl akustisch als auch optisch. „Es kam regelmäßig ein Fernglas (Carl Zeiss 10x42) zum Einsatz. Erforderlichenfalls konnte ein Spektiv (Svarowski ATS65, 25-50xW) verwendet werden“ (Kartierbericht A. Matz 01.07.2021).

Tabelle 2: Termine der Brutvogelerfassung innerhalb des Plangebietes durch A. Matz

| Datum     | Zeit          | Wetterbedingungen   | Art   |
|-----------|---------------|---|-------|
| 26. März  | 06:00 - 14:00 | 7 bis 14°C, leicht bedeckt zu heiter, schwacher SW-Wind   | B     |
| 30. März  | 14:00 - 22:00 | 8 bis 18°C, sonnig, mäßiger SW-Wind                       | B + N |
| 09. April | 17:00 - 21:00 | 4 bis 9°C, bedeckt, mäßiger SW-Wind                       | B + N |
| 13. April | 06:00 - 16:00 | 0 bis 8°C, heiter, vereinzelt kl. Schauer, mäßiger W-Wind | B     |
| 20. April | 06:00 - 12:00 | 2 bis 15°C, sonnig, schwacher NO-Wind                     | B     |
| 22. April | 15:00 - 23:00 | 2 bis 9°C, heiter bis bewölkt, mäßiger W-Wind             | B + N |
| 28. April | 06:00 - 12:00 | 6 bis 14°C, heiter, mäßiger O-Wind                        | B     |
| 07. Mai   | 06:00 - 12:00 | 4 bis 9°C, heiter, ab 14:00 Schauer, mäßiger W-Wind       | B     |
| 11. Mai   | 06:00 - 12:00 | 11 bis 24°, früh bedeckt dann sonnig, schwacher NO-Wind   | B     |
| 15. Mai   | 06:00 - 12:00 | 9 bis 17°C, sonnig, nachmittags Gewitter, fast windstill  | B     |
| 18. Mai   | 16:00 - 23:30 | 7 bis 15°C, locker bewölkt, schwacher NW-Wind             | B + N |
| 22. Mai   | 14:00 - 20:00 | 14°C, mittags kl. Schauer, dann bedeckt, mäßiger SW-Wind  | B     |
| 24. Mai   | 05:00 - 12:00 | 12 bis 20°C, heiter, schwacher S-Wind                     | B     |
| 31. Mai   | 05:00 - 12:00 | 11 bis 20°C, sonnig, schwacher NO-Wind                    | B     |
| 03. Juni  | 06:00 - 12:00 | 15 bis 24°C, sonnig, leichter O-Wind                      | B     |
| 07. Juni  | 17:00 - 23:30 | 13 bis 25°C, sonnig, leichter N-Wind                      | B + N |
| 11. Juni  | 06:00 - 13:00 | 16 bis 25°C, heiter bis locker bewölkt, schwacher W-Wind  | B     |
| 18. Juni  | 17:30 - 23:30 | 21 bis 33°C, sonnig, leichter SO-Wind                     | B + N |

Legende zu Spalte „Art“: B = Brutvogeltageskartierung; N = Brutvogelnachterfassung;

#### 4.3.2. Zug- und Rastvögel

Zur Erfassung der Rast- und Zugvogelaktivitäten wurden durch den Kartierer A. Matz Geländetageerfassungen innerhalb eines 300 Meter-Radius der Vorhabenfläche in der Zeit von November 2020 bis November 2021 durchgeführt. In der Anlage 2a der Hinweise zur Eingriffsregelung (MfLU 2018) werden die in Mecklenburg-Vorpommern erforderlichen Untersuchungszeiträume und die Anzahl der Erhebungen für die Tierartenerfassung dargestellt. Demnach sind als Untersuchungsmethodik zur Beurteilung der Rastvögel und zur Ermittlung der Funktionsbeziehungen von potenziellen Schlafplätzen und Nahrungsflächen neun Begehungen im Zeitraum von August bis April vorgesehen. „Die Methodik und der Umfang der Erfassung trägt der Habitatausstattung, dem Vorhaben und der Fragestellung Rechnung. [...] Für die Geländeerfassungen sind neun Beobachtungstermine in einem Zeitraum von Mitte August bis zur ersten Aprildekade vorgesehen. [...] Zur Erfassung des Rast- und Zugvogelgeschehens wurden regelmäßig abwechselnd geeignete Beobachtungspunkte aufgesucht, von denen die einzelnen Vorhabenflächen weit und gut einsehbar waren. [...] Eine Erfassung erfolgte grundsätzlich sowohl akustisch als auch optisch. Es kam regelmäßig ein Fernglas (Carl Zeiss 10x42 und 8x56) zum Einsatz, erforderlichenfalls wurde ein Spektiv (Swarovski ATS65, 25-50x W) verwendet. (Kartierbericht A. Matz, 06.11.2021)

Tabelle 3: Beobachtungstermine und -zeiten der Zug- und Rastvogelerfassung (A. Matz)

| Nr. | Datum      | von    | bis   | Wetterbedingungen  |
|-----|------------|--------|-------|--|
| 1   | 25. Nov 20 | 08:00  | 14:00 | 3 °C, neblig trüb, schwacher S-Wind                      |
| 2   | 17. Dez 20 | 08:00  | 14:00 | 5°C, teils heiter, schwacher bis mäßiger S-Wind          |
| 3   | 26. Jan 21 | 10:30  | 16:30 | 0°C, wechselhaft, sonnig, + Neuschnee, schwacher W-Wind  |
| 4   | 19. Feb 21 | 11:30  | 17:30 | 7°C, bedeckt zu heiter, leichter W-Wind                  |
| 5   | 22. Mrz 21 | 11:00  | 17:00 | 7°C, heiter, schwacher bis mäßiger NW-Wind               |
| 6   | 08. Apr 21 | 14:00  | 20:00 | 5°C, bedeckt, frischer W-Wind,                           |
|     |            |        |       |  |
| 7   | 13. Aug 21 | 06:00  | 12:00 | 15 bis 26°C, sonnig, schwacher S-Wind                    |
| 8   | 07. Sep 21 | 12:00  | 18:00 | 12 bis 23°C, leicht bedeckt bis heiter, mäßiger NW-Wind  |
| 9   | 07. Okt 21 | 13 :00 | 19:00 | 15°C, sonnig, windstill                                  |
| 10  | 19. Okt 21 | 12:30  | 18:30 | 14°C, dünn bedeckt, sehr schwacher SW-Wind               |
| 11  | 03. Nov 21 | 07:00  | 13:00 | 6 bis 9°C, heiter bis dünn bedeckt, sehr schwach NO-Wind |

#### 4.4. Erfassungsdaten Fledermäuse

Es erfolgte eine Potenzialabschätzung im Rahmen der Begehung am 14.10.2021. Fledermausuntersuchungen wurden nicht durchgeführt.

#### 4.5. Erfassungsdaten Reptilien/ Amphibien

Das Vorgehen zu den Erfassungen der Reptilien und Amphibien (Sichtbeobachtungen, akustische Wahrnehmung) orientiert sich an den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (MfLU 2018). Für die Tiere als attraktiv geltende Strukturen (u.a. besonnte Gehölz- und Gebüschränder, wasserführende Kleingewässer und Gräben) wurden dabei gezielt abgesucht (s. Tab. 1). Nachweise über Reptilienbleche, Fallen oder Kescherfänge erfolgten nicht.

#### 4.6. Erfassungsdaten Fischotter

Es erfolgte eine Potenzialabschätzung im Rahmen der Begehung am 14.10.2021. Detaillierte Untersuchungen wurden nicht durchgeführt.

### 5. VORHABENBESCHREIBUNG

Die Planung sieht vor, auf dem Sondergebiet (SO) 1 eine Freiflächen-Photovoltaikanlage und auf SO 2 eine Wasserstoffproduktionsanlage mit Batteriespeicher zu errichten. Aufgrund der aufgeständerten Bauweise der Solarmodule ist mit minimaler Flächenversiegelung (kleiner 2%) der bebaubaren Fläche zu rechnen. Weitere zusätzliche Versiegelungen werden durch die Errichtung diverser Transformatorstationen verursacht. Die Überdeckung mit Solarmodulen beträgt bei einer GRZ von 0,65 bzw. 0,7 maximal 65 bis 70 %. Aufgrund der

aufgeständerten Bauweise der Solarmodule ist mit einer minimalen Flächenversiegelung der bebaubaren Fläche durch Modulstützen zu rechnen. Die GRZ des SO2 beträgt 0,8, sodass eine Versiegelung der Fläche bis zu 80 % zulässig ist. Alle vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope bleiben erhalten. Entlang der Plangebietsgrenzen sind überall dort Sichtschutzhecken vorgesehen, wo keine Gräben und keine Gehölze vorhanden sind. Außerdem sind innerhalb der Anpflanzfestsetzungen 3 m breite Sichtschutzhecken aus heimischen Gehölzen zu pflanzen. Es sind ausgedehnte Flächen für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft geplant, auf denen Offenland, Streuobstwiesen und Vernässungen realisiert werden sollen.

Weitere Informationen zur Planung sind dem Punkt 1.1 „Kurzdarstellung des Vorhabens“ des Umweltberichtes zu entnehmen.

Das Vorhaben kann bei Realisierung folgende zusätzliche Wirkungen auf Natur und Umwelt verursachen:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- Immissionen (Lärm, Licht, Erschütterungen) werktags durch Transport der Baumaterialien und anschließender Einlagerung sowie durch Bauaktivitäten
- Flächenbeanspruchung und -verdichtung durch Baustellenbetrieb, Lagerflächen und Baustelleneinrichtung

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld und bestehen im Wesentlichen aus den folgenden Punkten:

- Flächenversiegelung durch punktuelle Verankerungen der Gestelle, Trafo, Batteriespeicher
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Aufbau eines zusätzlichen Zaunes sowie Bau der Solarmodultische
- Verlust von Habitaten von speziellen Offenlandbrütern
- Überdeckung von vorbelasteten Flächen
- Veränderung der floristischen Artenzusammensetzung der vorhandenen Vegetation durch Anlage von Extensivgrünland, regelmäßige Mahd und Schaffung verschatteter bzw. besonnter sowie niederschlagsbenachteiligter Flächen zwischen und unter den Modulen
- Barriereeffekte sind in Bezug auf Säugetierarten möglich

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- durch Wartungsarbeiten verursachte geringe (vernachlässigbare) Geräusche

- von Solaranlagen ausgehende Strahlungen liegen weit unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für Menschen.
- Wärmeentwicklung an Solarmodulen ist im Vergleich zu anderen dunklen Oberflächen wie z.B. Asphalt oder Dachflächen, aufgrund der Modulbeschaffenheit und -anbringung, nicht überdurchschnittlich

Auftreten von Blendeffekten, die durch Änderung des Lichtspektrums Lichtpolarisationen und in Folge dessen Verwechslungen mit Wasserflächen durch Wasservögel und Wasserkäfer hervorrufen können, sind aufgrund der Verwendung reflexionsarmer, kristalliner Module nicht möglich. Spiegelungen, die bspw. Gehölzflächen für Vogelarten täuschend echt wiedergeben, treten aufgrund der senkrechten Ausrichtung der PV-Module zur Sonne und der kristallinen Module nicht auf.

## **6. RELEVANZPRÜFUNG**

### **6.1. Definition prüfrelevanter Arten**

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die, durch Aufnahme in den Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) streng geschützten Pflanzen und Tierarten, sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsansprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

### **6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten**

#### **6.2.1. Brutvögel**

Der gesamte Untersuchungsraum mit Acker, Gehölzen und Staudenflächen ist nachgewiesener Lebensraum sowie Nahrungshabitat und Rastgebiet für Vogelarten. Gemäß Kartierbericht über faunistische und avifaunistische Erfassungen der Jahre 2020/21 vom Büro ECOLOGIE sind Bruthabitate überwiegend in den Gehölzstrukturen, den Grünlandflächen und entlang der Gräben vorhanden. „Das Vorkommen der Feldlerche und Schafstelze sind möglich“. Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2146-3 wurden zwischen 2008 und 2016 zwei besetzte Brutplätze vom Kranich, zwischen 1994 bis 2011 mindestens eine Beobachtung der Wiesenweihe und 2015 ein besetzter Horst des Wanderfalken verzeichnet.

#### **6.2.2. Rast- und Zugvögel**

Die Vorhabenfläche befindet sich in Zone B, d.h. in einem Bereich einer mittleren bis hohen relativen Dichte des Vogelzuges über dem Land Mecklenburg-Vorpommern.

### **6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen**

Gebäude sind im Plangebiet nicht vorhanden. Mögliche quartierrelevante Gehölzstrukturen werden von der Planung nicht berührt. Die linearen Gehölz- und Gewässerstrukturen können als Leitlinie und Nahrungshabitat dienen. Diese bleiben erhalten. Die Grünflächen sind potenzielle Nahrungshabitate. Die entstehenden Mähwiesen bieten weitaus mehr Lebensraum für Beutetiere der Fledermäuse als das Plangebiet in seinem derzeitigen Zustand. Es erfolgt kein Eingriff in das Habitatgefüge von Fledermausarten. Im Kartierbericht vom 12.08.2020 steht: *„Gutachterlich wird keine Betroffenheit von Habitatstrukturen oder Nahrungsräumen mit Umsetzung des Planvorhabens gesehen. [...] Potenziale für Fledermauswochenstuben oder größere Quartiere bestehen nicht.“* Die Prüfung endet hiermit.

### **6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien/ Amphibien**

Das anstehende Bodensubstrat ist teils bindig, teils sandig und somit in Teilen grabbar. Auf dem Plangebiet sind Oberflächengewässer vorhanden und es besteht ein Biotopverbund durch Grünland, Gräben und Gehölze. Leitlinien wie Gräben und Gehölze mit begleitendem Grünland bleiben erhalten. Das Plangebiet ist durch Bodenbearbeitungs-, Ernte- und Fahrbetrieb beunruhigt und fremdstoffbelastet. Außerdem fehlen auf dem Plangebiet Vegetationsstrukturen, die Individuen der Artengruppen als Lebens- bzw. Landlebensraum dienen könnten. Auf den strukturlosen und konventionell landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen konnten durch den Kartierer keine Nachweise von Amphibien oder Reptilien erbracht werden. Hin- und Rückwanderungen über das Plangebiet wurden während der Erfassungen innerhalb des Plangebietes nicht festgestellt. Laut Kartierbericht *„erfolgte kein Nachweis von streng geschützten Amphibien- oder Reptilienarten auf der Potenzialfläche“*. Eine Betroffenheit liegt somit nicht vor. Die Prüfung endet hiermit.

### **6.5. Mögliche Betroffenheit von Libellen**

Wasserlebensräume sind vorhanden. Mögliche Habitatstrukturen befinden sich in Bereichen, die von der Planung nicht berührt werden. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben liegt nicht vor. Die Prüfung endet hiermit.

### **6.6. Mögliche Betroffenheit von Käferarten**

Der Eremit und der Heldbock bewohnen besonders ausgestattete Höhlen, in dickstämmigen Laubbäumen. Das Plangebiet beinhaltet große alte Bäume, die tendenziell baumbewohnenden Käferarten als Lebensraum dienen könnten, sowie Wasserlebensräume, die für weitere streng geschützte Käferarten als Lebensräume zur Verfügung stünden. Diese befinden sich in Bereichen, die von der Planung nicht betroffen sind. Vorkommen streng geschützter Käferarten wurden im entsprechenden Messtischblattquadranten nicht registriert. Eine Betroffenheit liegt nicht vor. Die Prüfung endet hiermit.

## 6.7. Mögliche Betroffenheit Biber/Fischotter

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2146-3 wurden Fischotteraktivitäten registriert. Laut Kartierbericht „werden gutachterlich keine relevanten Habitatstrukturen (des Fischotters) im gesamten Untersuchungsraum gesehen.“ Die Prüfung endet hiermit.

## 6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Es besteht keine Betroffenheit für streng geschützte Falterarten durch die Planung, da keine Futterpflanzen bzw. Habitate für diese Arten im Plangebiet vorhanden sind. Die Prüfung endet hiermit.

## 6.9. Mögliche Betroffenheit von Mollusken

Die in Mecklenburg- Vorpommern streng geschützten Weichtiere, sind die Zierliche Teller- schnecke (*Anisus vorticulus*) und die Gemeine Bachmuschel (*Unio crassus*). Die Gewässer im Plangebiet werden den Ansprüchen dieser Arten nicht gerecht, zudem bleiben sie von der Planung unberührt. Es wird keine Betroffenheit gesehen. Die Prüfung endet hiermit.

## 6.10. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotoptypenkartierung wurden keine streng geschützten Pflanzenarten angetroffen. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

## 6.11. Mögliche Betroffenheit von Fischen

Fließgewässer als Habitate für die streng geschützten Fischarten Mecklenburg-Vorpommerns sind von der Planung nicht betroffen. Die Prüfung endet hiermit.

## 6.12. Übersicht Relevanzprüfung

Die im Folgenden aufgeführte Tabelle 4 gibt einen Überblick zu den prüfrelevanten Arten gem. Anhang IV und V der FFH-Richtlinie und ihr Vorkommen im Untersuchungsraum.

Tabelle 4: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

| wiss. Artname                  | dt. Artname             | bevorzugter Lebensraum           | Vorkommen<br>Habitat im UR |
|--------------------------------|-------------------------|----------------------------------|----------------------------|
| <b>Farn-und Blütenpflanzen</b> |                         |                                  |                            |
| <i>Angelica palustris</i>      | Sumpf-Engelwurz         | nasse Standorte                  | nein                       |
| <i>Apium repens</i>            | Kriechender Sellerie    | feuchte/ überschwemmte Standorte | nein                       |
| <i>Botrychium multifidum</i>   | Vierteiliger Rautenfarn | stickstoffarme saure Böden       | nein                       |

| wiss. Artname                    | dt. Artname              | bevorzugter Lebensraum  | Vorkommen<br>Habitat im UR |
|----------------------------------|--------------------------|---|----------------------------|
| <i>Botrychium simplex</i>        | Einfacher Rautenfarn     | feuchte, basenarme, sa. Lehm Böden  | nein                       |
| <i>Caldesia parnassifolia</i>    | Herzlöffel               | Wasser, Uferbereiche  | nein                       |
| <i>Cypripedium calceolus</i>     | Echter Frauenschuh       | absonnige karge Sand/Lehmstandorte  | nein                       |
| <i>Jurinea cyanoides</i>         | Sand-Silberscharte       | offene besonnte Sandflächen   | nein                       |
| <i>Liparis loeselii</i>          | Sumpf-Glanzkrout         | kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche   | nein                       |
| <i>Luronium natans</i>           | Schwimmendes Froschkraut | Wasser  | nein                       |
| <i>Pulsatilla patens</i>         | Finger-Küchenschelle     | offene besonnte stickstoffarme Flächen  | nein                       |
| <i>Saxifraga hirculus</i>        | Moor-Steinbrech          | Moore   | nein                       |
| <i>Thesium ebracteatum</i>       | Vorblattloses Leinblatt  | bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen                              | nein                       |
| <b>Landsäuger</b>                |                          |   |                            |
| <i>Bison bonasus</i>             | Wisent                   | Wälder  | nein                       |
| <i>Canis lupus</i>               | Wolf                     | siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche   | nein                       |
| <i>Castor fiber</i>              | Biber                    | ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,   | nein                       |
| <i>Cricetus cricetus</i>         | Europäischer Feldhamster | Ackerflächen  | nein                       |
| <i>Felis sylvestris</i>          | Wildkatze                | ungestörte Wälder   | nein                       |
| <i>Lutra lutra</i>               | Eurasischer Fischotter   | flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen  | nein                       |
| <i>Lynx lynx</i>                 | Eurasischer Luchs        | ungestörte Wälder   | nein                       |
| <i>Muscardinus avellanarius</i>  | Haselmaus                | Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)   | nein                       |
| <i>Mustela lutreola</i>          | Europäischer Wildnerz    | wassernahe Flächen  | nein                       |
| <i>Sicista betulina</i>          | Waldbirkenmaus           | feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände   | nein                       |
| <i>Ursus arctos</i>              | Braunbär                 | ungestörte Wälder   | nein                       |
| <b>Fledermäuse</b>               |                          |   |                            |
| <i>Eptesicus serotinus</i>       | Breitflügel-Fledermaus   | Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Wald, Waldränder) | nein                       |
| <i>Myotis nattereri</i>          | Fransenfledermaus        |   | nein                       |
| <i>Myotis daubentonii</i>        | Wasserfledermaus         |   | nein                       |
| <i>Nyctalus noctula</i>          | Abendsegler              |   | nein                       |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus          |   | nein                       |
| <i>Pipistrellus pygmaeus</i>     | Mückenfledermaus         |   | nein                       |

| wiss. Artname                   | dt. Artname                  | bevorzugter Lebensraum   | Vorkommen<br>Habitat im UR |
|---------------------------------|------------------------------|--|----------------------------|
| <i>Pipistrellus nathusii</i>    | Rauhhaufledermaus            |  | nein                       |
| <i>Plecotus auritus</i>         | Braunes Langohr              |  | nein                       |
| <i>Myotis brandtii</i>          | Große Bartfledermaus         |  | nein                       |
| <i>Vespertilio murinus</i>      | Zweifarbledermaus            |  | nein                       |
| <i>Nyctalus leisleri</i>        | Kleiner Abendsegler          | Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Wald, Wald-ränder)   | nein                       |
| <i>Myotis myotis</i>            | Großes Mausohr               |  | nein                       |
| <i>Myotis dasycneme</i>         | Teichfledermaus              | Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern) | nein                       |
| <i>Myotis mystacinus</i>        | Kleine Bartfledermaus        |  | nein                       |
| <i>Barbastella barbastellus</i> | Mopsfledermaus               |  | nein                       |
| <i>Eptesicus nilssonii</i>      | Nordfledermaus               |  | nein                       |
| <i>Plecotus austriacus</i>      | Graues Langohr               |  | nein                       |
| <b>Meeressäuger</b>             |                              |  |                            |
| <i>Phocoena phocoena</i>        | Schweinswal                  | Meer   | nein                       |
| <b>Kriechtiere</b>              |                              |  |                            |
| <i>Coronella austriaca</i>      | Schlingnatter                | Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete   | nein                       |
| <i>Emys orbicularis</i>         | Europäische Sumpfschildkröte | stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage  | nein                       |
| <i>Lacerta agilis</i>           | Zauneidechse                 | Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder   | nein                       |
| <b>Amphibien</b>                |                              |  |                            |
| <i>Hyla arborea</i>             | Laubfrosch                   | permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen                            | nein                       |
| <i>Pelobates fuscus</i>         | Knoblauchkröte               |  |                            |
| <i>Triturus cristatus</i>       | Kammolch                     |  |                            |
| <i>Rana arvalis</i>             | Moorfrosch                   | wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer  | nein                       |
| <i>Bombina bombina</i>          | Rotbauchunke                 | wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes                               | nein                       |
| <i>Rana dalmatina</i>           | Springfrosch                 |  | nein                       |

| wiss. Artname                 | dt. Artname                           | bevorzugter Lebensraum  | Vorkommen<br>Habitat im UR |
|-------------------------------|---------------------------------------|---|----------------------------|
| <i>Rana lessonae</i>          | Kleiner Wasserfrosch                  | lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen  | nein                       |
| <i>Bufo calamita</i>          | Kreuzkröte                            | Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen | nein                       |
| <i>Bufo viridis</i>           | Wechselkröte                          |   | nein                       |
| <b>Fische</b>                 |                                       |   |                            |
| <i>Acipenser oxyrinchus</i>   | Atlantischer Stör                     | Flüsse  | nein                       |
| <i>Acipenser sturio</i>       | Europäischer Stör                     | Flüsse  | nein                       |
| <i>Coregonus oxyrinchus</i>   | Nordseeschnäpel                       | Flüsse  | nein                       |
| <b>Falter</b>                 |                                       |   |                            |
| <i>Euphydryas maturna</i>     | Eschen-Scheckenfalter                 | feucht-warme Wälder   | nein                       |
| <i>Lopinga achine</i>         | Gelbringfalter                        | Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke   | nein                       |
| <i>Lycaena dispar</i>         | Großer Feuerfalter                    | Feuchtwiesen, Moore   | nein                       |
| <i>Lycaena helle</i>          | Blauschillernder Feuerfalter          | Feuchtwiesen, Moore   | nein                       |
| <i>Maculinea arion</i>        | Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling     | trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian  | nein                       |
| <i>Proserpinus proserpina</i> | Nachtkerzenschwärmer                  | Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i> )   | nein                       |
| <b>Käfer</b>                  |                                       |   |                            |
| <i>Cerambyx cerdo</i>         | Großer Eichenbock, Heldbock           | bevorzugen absterbende Eichen   | nein                       |
| <i>Dytiscus latissimus</i>    | Breitrand                             | nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen  | nein                       |
| <i>Graphoderus bilineatus</i> | Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;  | nein                       |
| <i>Osmoderma eremita</i>      | Eremit                                | mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume   | nein                       |
| <b>Libellen</b>               |                                       |   |                            |
| <i>Aeshna viridis</i>         | Grüne Mosaikjungfer                   | Gewässer mit Krebsschere  | nein                       |
| <i>Gomphus flavipes</i>       | Asiatische Keiljungfer                | leicht schlammige bis sandige Ufer  | nein                       |
| <i>Sympecma paedisca</i>      | Sibirische Winterlibelle              | Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben   | nein                       |
| <i>Leucorrhinia albifrons</i> | Östliche Moosjungfer                  | dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore   | nein                       |

| wiss. Artname           | dt. Artname                      | bevorzugter Lebensraum  | Vorkommen<br>Habitat im UR |
|-------------------------|----------------------------------|---|----------------------------|
| Leucorrhinia caudalis   | Zierliche Moosjungfer            | dystrophe Waldgewässer;   | nein                       |
| Leucorrhinia pectoralis | Große Moosjungfer                | eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer                           | nein                       |
| <b>Weichtiere</b>       |                                  |   |                            |
| Anisus vorticulus       | Zierliche Tellerschnecke         | kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen ( <i>Lemna</i> ) bedeckt sind | nein                       |
| Unio crassus            | Gemeine Bachmuschel              | in klaren Bächen und Flüssen                                      | nein                       |
| <b>Avifauna</b>         |                                  |   |                            |
|                         | alle europäischen Brutvogelarten | v.a. Gebäude- und gehölzbewohnende Arten                          | ja                         |
|                         | Zugvogelarten                    | vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze  | nein                       |

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

- Avifauna

## 7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

### 7.1. Avifauna

#### 7.1.1. Brutvögel

Gemäß Kartierbericht (s. Anlage 4) über faunistische und avifaunistische Erfassungen der Jahre 2020/21 vom Büro ECOLOGIE sind „*Bruthabitate überwiegend in den Gehölzstrukturen, den Grünlandflächen und entlang der Gräben*“ vorhanden.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 100 Brut- und Revierpaare von 38 verschiedenen Vogelarten festgestellt (s. Anlagen 3 und 4). In einem Soll, im Westteil des Plangebietes brütet der Kranich. In einer Weide, im Ostteil brütet der Schwarzmilan und in einer Hecke der Rotmilan. „*Auf den konventionell bewirtschafteten Agrarflächen wurden neben Feldlerchen und Schafstelzen keine weiteren Brutvogelarten nachgewiesen*“ (Quelle: Kartierbericht 2021 S. 18).

Die zehn laut Roter Liste Deutschlands oder Mecklenburg-Vorpommern gefährdeten bzw. streng geschützten Arten, mit 31 Brutpaaren der Tabelle 5, werden in den Anhängen 2.1 bis 2.10 in Formblättern einzeln besprochen.

Die übrigen 28 ausschließlich besonders geschützten Arten, mit 69 Brutpaaren der Tabellen 6 bis 9 (Boden-, Baum-, Gebüsch-, Höhlen- und Nischenbüter), werden ebenfalls in Formblättern behandelt. Eine detaillierte Auseinandersetzung erfolgt in den Anhängen 2.11 bis 2.14.

Tabelle 5: Festgestellte gefährdete und streng geschützte Brutvogelarten

| Deutscher Name (Reviere) | Wissenschaftlicher Name    | RL D/MV | VS-RL Anh. I / Abs. II | Streng geschützt nach BNatSchG | Bruthabitat | Schutz des Nistplatzes | Nahrung                      | Maßnahmen                        |
|--------------------------|----------------------------|---------|------------------------|--------------------------------|-------------|------------------------|------------------------------|----------------------------------|
| Bluthänfling (1BP)       | <i>Carduelis cannabina</i> | 3/V     |                        |                                | Ba, Bu      | [1]/1                  | S, I                         | Erhaltung                        |
| Braunkehlchen (1BP)      | <i>Saxicola rubetra</i>    | 2/3     |                        |                                | B           | [1]/1                  | I, W, Schn, Sp, O            | Erhaltung                        |
| Feldlerche (15BP)        | <i>Alauda arvensis</i>     | 3/3     |                        |                                | B           | [1]/1                  | I, Sp, Schn, W, S, Pf        | Erhaltung, brütet in PV- Anlagen |
| Feldschwirl (1BP)        | <i>Locustella naevia</i>   | 3/2     |                        |                                | B           | [1]/1                  | I, Sp, W                     | Erhaltung                        |
| Grauammer (6BP)          | <i>Emberiza calandra</i>   | 3/V     | II                     | x                              | B           | [1]/1                  | S, I, Sp, Schn               | Erhaltung                        |
| Neuntöter (3BP)          | <i>Lanius collurio</i>     | */V     | I                      |                                | Bu          | [4]/3                  | I, Ks, Ap, R, Sp, W          | Erhaltung/Ersatz                 |
| Kranich (1BP)            | <i>Grus grus</i>           | */*     | I                      | x                              | B, NF       | [4]/3                  | A, Ks, Ff                    | Erhaltung                        |
| Rotmilan (1BP)           | <i>Milvus milvus</i>       | V/V     | I                      | x                              | Ho          | [1a]/3, W3             | Ks, V, Aa, (F, I, W)         | Erhaltung                        |
| Schwarzmilan (1BP)       | <i>Milvus migrans</i>      | */*     | I                      | x                              | Ho          | [1a], 3/W2             | Ks, F, Aa, R, Ap, W, Schn, I | Erhaltung                        |
| Mäusebussard (1BP)       | <i>Buteo buteo</i>         | */*     |                        | x                              | Ho          | [1a]/3, W2             | Ks, V, Ap, R, Aa             | Erhaltung                        |

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 6: Festgestellte Bodenbrüter

| Deutscher Name          | Wissenschaftlicher Name        | RL D/MV | VS-RL Anh. I / Abs. II | Streng geschützt nach BNatSchG | Bruthabitat | Schutz des Nistplatzes | Nahrung           | Maßnahmen        |
|-------------------------|--------------------------------|---------|------------------------|--------------------------------|-------------|------------------------|-------------------|------------------|
| Mönchsgrasmücke (6BP)   | <i>Sylvia atricapilla</i>      | */*     |                        |                                | B, Bu       | [1]/1                  | I, Sp O, Kn       | Erhaltung        |
| Wiesenschafstelze (2BP) | <i>Motacilla flava</i>         | */N     |                        |                                | B           | [1]/1                  | I, Sp, Schn, W    | Erhaltung        |
| Rohrhammer (2BP)        | <i>Emberiza schoeniculus</i>   | */N     |                        |                                | B, Sc       | [1]/1                  | S, I, Schn, W, Sp | Erhaltung        |
| Sumpfrohrsänger (7BP)   | <i>Acrocephalus palustris</i>  | */*     |                        |                                | B           | [1]/1                  | Sp, I, W          | Erhaltung        |
| Schwarzkehlchen (2BP)   | <i>Saxicola torquata</i>       | V/*     |                        |                                | B           | [1]/1                  | I, Sp, W          | Erhaltung        |
| Teichrohrsänger (2BP)   | <i>Acrocephalus scirpaceus</i> | */N     |                        |                                | Sc          | [4]/3                  | Sp, W, I          | Erhaltung        |
| Wachtel (2BP)           | <i>Coturnix coturnix</i>       | V/*     |                        |                                | B, NF       | [1]/1                  | S, I              | Erhaltung/Ersatz |

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 7: Festgestellte Baumbrüter

| Deutscher Name             | Wissenschaftlicher Name       | RL D/MV | VS-RL Anh. I / Abs. II | Streng geschützt nach BNatSchG | Bruthabitat | Schutz des Nistplatzes | Nahrung            | Maßnahmen |
|----------------------------|-------------------------------|---------|------------------------|--------------------------------|-------------|------------------------|--------------------|-----------|
| Amsel (3BP)                | <i>Turdus merula</i>          | */*     |                        |                                | Ba, Bu      | [1]/1                  | A                  | Erhaltung |
| Buchfink (3BP)             | <i>Fringilla coelebs</i>      | */*     |                        |                                | Ba          | [1]/1                  | O, S, I, Sp        | Erhaltung |
| Fitis (1BP)                | <i>Phylloscopus trochilus</i> | */*     |                        |                                | Ba, Bu      | [1]/1                  | Sp, Schn, I, O     | Erhaltung |
| Gartengras-<br>mücke (1BP) | <i>Sylvia borin</i>           | */*     |                        |                                | Ba, Bu      | [1]/1                  | I, Sp, Schn, O, Kn | Erhaltung |
| Gelbspötter (2BP)          | <i>Hippolais icterina</i>     | */*     |                        |                                | Ba, Bu      | [1]/1                  | I, Sp, Schn        | Erhaltung |
| Nachtigall (2BP)           | <i>Luscinia megarhynchos</i>  | */*     |                        |                                | Ba, Bu      | [1]/1                  | I, W, Sp, O        | Erhaltung |
| Nebelkrähe (2BP)           | <i>Corvus cornix</i>          | */*     |                        |                                | Ba          | [1]/1                  | A, Aa              | Erhaltung |
| Rotkehlchen (3BP)          | <i>Erithacus rubecula</i>     | */*     |                        |                                | Ba, Bu      | [1]/1                  | I, Sp, W, O, S     | Erhaltung |
| Singdrossel (1BP)          | <i>Turdus philomelos</i>      | */*     |                        |                                | Ba          | [1]/1                  | W, I, Schn, O      | Erhaltung |
| Stieglitz (2BP)            | <i>Carduelis carduelis</i>    | */*     |                        |                                | Ba          | [1]/1                  | S, I               | Erhaltung |
| Zilpzalp (1BP)             | <i>Phylloscopus collybita</i> | */*     |                        |                                | Ba          | [1]/1                  | I, O               | Erhaltung |

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 8: Festgestellte Gebüschbrüter

| Deutscher Name         | Wissenschaftlicher Name    | RL D/MV | VS-RL Anh. I / Abs. II | Streng geschützt nach BNatSchG | Bruthabitat | Schutz des Nistplatzes | Nahrung        | Maßnahmen |
|------------------------|----------------------------|---------|------------------------|--------------------------------|-------------|------------------------|----------------|-----------|
| Dorngrasmücke (4BP)    | <i>Sylvia communis</i>     | */*     |                        |                                | Bu          | [1]/1                  | I, Sp, Schn, O | Erhaltung |
| Goldammer (4BP)        | <i>Emberiza citrinella</i> | V/V     |                        |                                | Bu          | [1]/1                  | S, Sp, I       | Erhaltung |
| Heckenbraunelle (3BP)  | <i>Prunella modularis</i>  | */*     |                        |                                | Bu          | [1]/1                  | I, Sp, S       | Erhaltung |
| Klappergrasmücke (4BP) | <i>Sylvia curruca</i>      | */*     |                        |                                | Bu          | [1]/1                  | Sp, W, O, I    | Erhaltung |

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 9: Festgestellte Höhlen- und Nischenbrüter

| Deutscher Name         | Wissenschaftlicher Name        | RL D/MV | VS-RL Anh. I / Abs. II | Streng geschützt nach BNatSchG | Bruthabitat | Schutz des Nistplatzes | Nahrung               | Maßnahmen |
|------------------------|--------------------------------|---------|------------------------|--------------------------------|-------------|------------------------|-----------------------|-----------|
| Bachstelze (1BP)       | <i>Motacilla alba</i>          | */*     |                        |                                | N, H, B     | [2]/3                  | I, Schn, Sp           | Erhaltung |
| Blaumeise (3BP)        | <i>Parus caeruleus</i>         | */*     |                        |                                | H           | [2]/2                  | I, Sp, S, N, Kn       | Erhaltung |
| Gartenrotschwanz (2BP) | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | V/*     |                        |                                | H, N        | [2]/3                  | I, Sp, Am, W, Schn, O | Erhaltung |
| Kohlmeise (2BP)        | <i>Parus major</i>             | */*     |                        |                                | H           | [2]/2                  | I, A                  | Erhaltung |
| Sumpfmeise (1BP)       | <i>Parus palustris</i>         | */*     |                        |                                | H           | [1]/1                  | I, Sp, S              | Erhaltung |
| Zaunkönig (1BP)        | <i>Troglodytes troglodytes</i> | */*     |                        |                                | N, H, Bu    | [1]/1                  | I, Sp                 | Erhaltung |

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

### 7.1.2. Zug- und Rastvögel

Gemäß der Kartierberichte über die faunistischen und avifaunistischen Erfassungen der Jahre 2020/21 vom Büro ECOlogie, vom 06.11.2021 erfolgten Beobachtungen von November 2020 bis November 2021 auf den Vorhabenflächen: „Es wurde im Untersuchungszeitraum auf den drei Vorhabenflächen eine durchschnittliche Zug- und Rastvogelaktivität beobachtet. Die

Beobachtungen wurden oben für jeden Untersuchungstermin separat beschrieben und dargestellt. Das Gebiet wird im Ergebnis als Rast- und Nahrungshabitat mit einer durchschnittlichen Bedeutung eingestuft. Eine „hohe bis sehr hohe Dichte des Vogelzuges“ konnte insbesondere nicht für den südwestlichen Bereich des Untersuchungsgebietes abgebildet werden [...]. Eine Speichersilo-Anlage, direkt nordwestlich von Bartow, außerhalb der hier näher zu betrachtenden Untersuchungsgebiete, bot offensichtlich ein dauerhaftes attraktives Nahrungsangebot für diverse Sperlingsvögel. Diese Anlage wurde regelmäßig von diversen Sperlingsvögeln (*Passeriformes*) aufgesucht, die von hier auch in das Umfeld streuten. Beobachtungen zwischen den drei Vorhabenflächen: Die beobachteten Greifvögel überschritten nicht den Verfasser bekannten residenten Brutvogelbestand des 1.000-Meter-Radius der Vorhabenfläche. Zu keinem Zeitpunkt gab es Rastbestände von Schwänen, Gänsen, Kranichen, Limikolen oder weiterer Arten, die mindestens 1% der biogeografischen Populationsgröße von Arten des Anhangs I der VS-RL oder mindestens 3% der biogeografischen Populationsgröße anderer Rast- und Zugvogelarten umfassten. Beobachtungen im 1.000-Meter-Radius der Vorhabenflächen: Es sind für das Untersuchungsgebiet keine Beobachtungen von Vogelzug-, Rast- und Äsungsaktivitäten mit einer besonderen oder mehr als durchschnittlichen Bedeutung zu benennen. Zu keinem Zeitpunkt gab es Rastbestände von Schwänen, Gänsen, Kranichen, Limikolen oder weiterer Arten, die mindestens 1% der biogeografischen Populationsgröße von Arten des Anhangs I der VS-RL oder mindestens 3% der biogeografischen Populationsgröße anderer Rast- und Zugvogelarten umfassten.“

Abb. 2: Rastgebiete der Umgebung (© LUNG M-V, 2021)

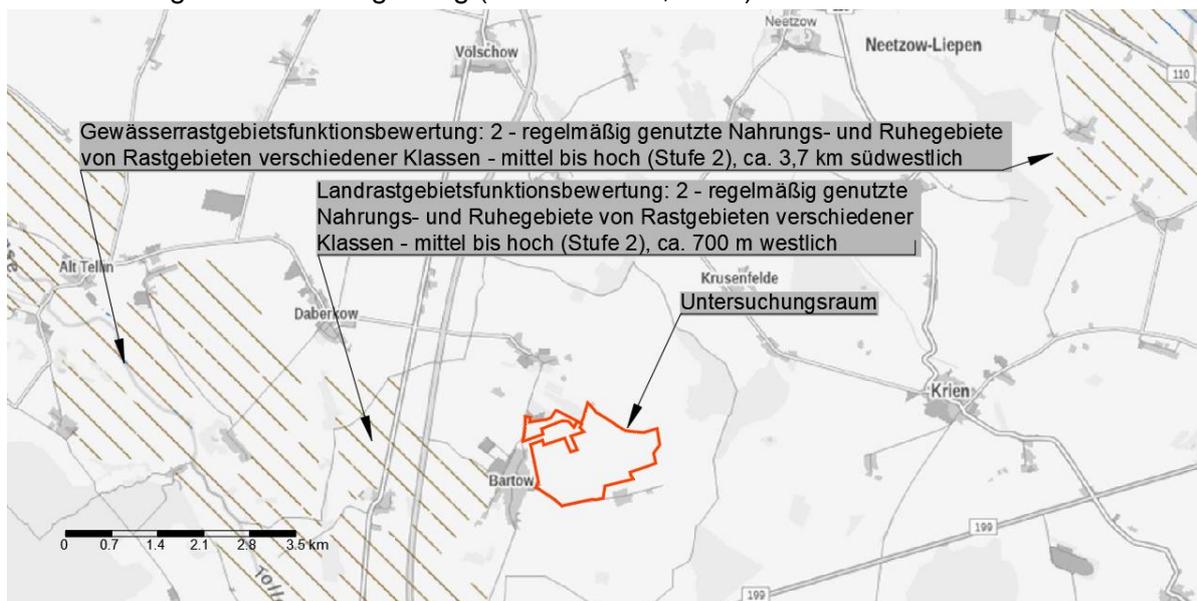


Tabelle 10: Rast- und Zugvogelarten (Quelle: Karten Kartierbericht ECOLOGIE)

| Datum      | Kürzel       | Name  | Wissenschaftlicher Name   | Anzahl |
|------------|--------------|---|---|--------|
| 22.03.2021 | Hä           | Bluthänfling                                | <i>Carduelis cannabina</i>  | 70     |
| 13.08.2021 | Hä           | Bluthänfling                                | <i>Carduelis cannabina</i>  | 78     |
| 07.09.2021 | Hä           | Bluthänfling                                | <i>Carduelis cannabina</i>  | 40     |
| 07.10.2021 | Hä           | Bluthänfling                                | <i>Carduelis cannabina</i>  | 40     |
| 19.10.2021 | Hä           | Bluthänfling                                | <i>Carduelis cannabina</i>  | 400    |
|            |              |   |   | 628    |
| 22.03.2021 | B            | Buchfink                                    | <i>Fringilla coelebs</i>  | 40     |
| 03.11.2021 | B,Gf,Sti, Fe | Buchfink, Grünfink, Stieglitz, Feldsperling | <i>Fringilla coelebs</i> , <i>Carduelis chloris</i> , <i>Carduelis carduelis</i> , <i>Passer montanus</i> | 380    |
|            |              |   |   | 420    |
| 22.03.2021 | Fe           | Feldsperling                                | <i>Passer montanus</i>  | 40     |
| 03.11.2021 | Fe           | Feldsperling                                | <i>Passer montanus</i>  | 30     |
|            |              |   |   | 70     |
| 07.09.2021 | G            | Goldammer                                   | <i>Emberiza citrinella</i>  | 20     |
|            |              |   |   | 20     |
| 22.03.2021 | Kch          | Kranich                                     | <i>Grus grus</i>  | 68     |
|            |              |   |   | 68     |
| 17.12.2020 | Lm           | Lachmöwe                                    | <i>Larus ridibundus</i>   | 8      |
|            |              |   |   | 8      |
| 25.11.2020 | Mb           | Mäusebussard                                | <i>Buteo buteo</i>  | 5      |
| 19.02.2021 | Mb           | Mäusebussard                                | <i>Buteo buteo</i>  | 5      |
| 07.09.2021 | Mb           | Mäusebussard                                | <i>Buteo buteo</i>  | 9      |
|            |              |   |   | 19     |
| 26.01.2021 | Nk/Sa        | Nebelkrähe, Saatkrähe /                     | <i>Corvus cornix</i> / <i>Corvus frugilegus</i>   | 70     |
| 07.10.2021 | Nk           | Nebelkrähe                                  | <i>Corvus cornix</i>  | 16     |
| 19.10.2021 | Nk           | Nebelkrähe                                  | <i>Corvus cornix</i>  | 14     |
|            |              |   |   | 100    |
| 25.11.2020 | Rm           | Rotmilan                                    | <i>Milvus milvus</i>  | 1      |
| 08.04.2021 | Rm           | Rotmilan                                    | <i>Milvus milvus</i>  | 1      |
| 07.10.2021 | Rm           | Rotmilan                                    | <i>Milvus milvus</i>  | 1      |
| 19.10.2021 | Rm           | Rotmilan                                    | <i>Milvus milvus</i>  | 1      |
|            |              |   |   | 4      |
| 19.02.2021 | Rfb          | Rauhfußbussard                              | <i>Buteo lagopus</i>  | 1      |
|            |              |   |   | 1      |
| 13.08.2021 | Row          | Rohrweihe                                   | <i>Circus aeruginosus</i>   | 1      |
|            |              |   |   | 1      |
| 08.04.2021 | Swm          | Schwarzmilan                                | <i>Milvus migrans</i>   | 2      |
| 13.08.2021 | Swm          | Schwarzmilan                                | <i>Milvus migrans</i>   | 1      |
|            |              |   |   | 3      |
| 26.01.2021 | Sim          | Silbermöwe                                  | <i>Larus argentatus</i>   | 16     |
| 19.10.2021 | Sim          | Silbermöwe                                  | <i>Larus argentatus</i>   | 40     |
|            |              |   |   | 56     |
| 25.11.2020 | Sp           | Sperber                                     | <i>Accipiter nisus</i>  | 1      |
|            |              |   |   | 1      |
| 07.09.2021 | Sti          | Stieglitz                                   | <i>Carduelis carduelis</i>  | 60     |
| 07.10.2021 | Sti          | Stieglitz                                   | <i>Carduelis carduelis</i>  | 110    |
| 19.10.2021 | Sti          | Stieglitz                                   | <i>Carduelis carduelis</i>  | 60     |
|            |              |   |   | 230    |
| 13.08.2021 | S            | Star  | <i>Sturnus vulgaris</i>   | 320    |
| 07.10.2021 | S            | Star  | <i>Sturnus vulgaris</i>   | 3.600  |
| 19.10.2021 | S            | Star  | <i>Sturnus vulgaris</i>   | 800    |

| Datum      | Kürzel | Name             | Wissenschaftlicher Name  | Anzahl |
|------------|--------|------------------|--------------------------|--------|
|            |        |                  |                          | 4720   |
| 25.11.2020 | Tf     | Turmfalke        | <i>Falco tinnunculus</i> | 1      |
| 26.01.2021 | Tf     | Turmfalke        | <i>Falco tinnunculus</i> | 2      |
| 19.02.2021 | Tf     | Turmfalke        | <i>Falco tinnunculus</i> | 2      |
| 22.03.2021 | Tf     | Turmfalke        | <i>Falco tinnunculus</i> | 2      |
| 08.04.2021 | Tf     | Turmfalke        | <i>Falco tinnunculus</i> | 3      |
| 07.09.2021 | Tf     | Turmfalke        | <i>Falco tinnunculus</i> | 2      |
| 19.10.2021 | Tf     | Turmfalke        | <i>Falco tinnunculus</i> | 1      |
|            |        |                  |                          | 13     |
| 22.03.2021 | Wd     | Wacholderdrossel | <i>Turdus pilaris</i>    | 80     |
|            |        |                  |                          | 80     |

### 7.1.3. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1 bis 2.14** und den Ausführungen zum Zug- und Rastvogelgeschehen resultiert folgender artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

**Baubedingt:** Das gesamte Plangebiet wird nach Genehmigung der Planung kurzzeitigem Baugeschehen unterworfen sein. Alle geschützten Biotop mit Gehölzen des Plangebietes bleiben erhalten. Lediglich eine Brachfläche mit Land-Reitgras und Sträuchern, im Zentrum des Plangebietes wird entfernt und überschirmt. Die Bereiche der wasserführenden Gräben mit Gehölzen und Staudenfluren, innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, sind von der Planung nicht betroffen und bleiben erhalten. Die Bauarbeiten werden tagsüber Lärm erzeugen. Weiterhin werden große Maschinen, Menschen und Anlieferfahrzeuge durch Bewegung visuelle Reize erzeugen, die das Gelände massiv beunruhigen. Vorgenannte Wirkungen der Bauarbeiten verursachen keine Tötungsgefahr bei Brut-, Zug- und Rastvogelarten, da diese verschreckt werden, können aber zur Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen einerseits durch direkte Einwirkung in Brutplätze, andererseits durch Verlassen der Gelege durch die Altvögel führen. Um dem zu begegnen, müssen die Arten von der Fläche und aus dem Umfeld vergrämt werden.

|                                |
|--------------------------------|
| Maßnahme: Bauzeitenregelung V1 |
|--------------------------------|

**Anlagebedingt:** Nicht relevant – keine Tötung durch Vogelschlag

**Betriebsbedingt:** Der Betrieb der Solaranlage birgt nicht die Gefahr der Tötung oder Verletzung, da die zu erwartenden betriebsbedingten Wirkungen äußerst gering sind.

Bei Umsetzung der Bauzeitenregelung können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren im betreffenden Messtischblattquadranten 2146-3. Das heißt, alle Handlungen, welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art, stellen einen Störungstatbestand dar.

**Baubedingt:** Der Tötung und Verletzung ausschließlich brütender Individuen und deren Entwicklungsformen, einerseits durch vorgenannte direkte Einwirkung auf Bruthabitate, andererseits durch Verlassen der Gelege durch die Altvögel aufgrund von Beunruhigungen, wird durch eine Bauzeitenregelung begegnet.

Maßnahme: Bauzeitenregelung V1

Die Beunruhigung von Habitaten außerhalb des Plangebietes wirkt für die Dauer der Bauzeit auf Brutvögel, Zug- und Rastvogelarten. Die temporäre Beeinträchtigung führt nicht zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

**Anlagebedingt:** Auf ca. 149 ha entstehen Modulflächen mit vernachlässigbaren Versiegelungen, Überdeckungen von max. 65 % bzw. 70% und maximalen Höhen von 4,5 m über Gelände. Die Silhouettenveränderung wird nicht dazu führen, dass im Umfeld ansässige Arten die bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vogelarten weiterhin gewährleistet. Module können nicht zur Tötung von Tieren durch Vogelschlag führen. Der Verlust von Habitaten in Form fehlender Brutplätze, verminderter Nahrungsverfügbarkeit und Einschränkung von Ruhephasen ist gering, da so gut wie alle Brutplätze erhalten bleiben und das entstehende extensive Grünland, das zu schaffende Gewässer, sowie Neupflanzungen eventuell verlorengewandene Habitatfunktionen übernehmen.

Maßnahme: V2, V3, M1, M2, M3, M4

**Betriebsbedingt:** Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit verschwindend geringen Immissionen zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen):**

**Baubedingt:** Infolge der Umsetzung vorgenannter Planung werden im Bereich des Plangebietes temporär Brutplätze für Bodenbrüter, sowie Aufenthalts- und Nahrungsflächen unbrauchbar gemacht. Die temporäre Beunruhigung des Plangebietes zur Bauzeit, führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet und dessen Umfeld.

Maßnahme: V2, M1, M2, M3

**Anlagebedingt:** Die Silhouettenveränderung wird die Brutplatzfunktionen der umliegenden Lebensräume nicht beeinträchtigen. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist, für alle Vogelarten des Umlandes weiterhin gewährleistet. So gut wie alle Brutplätze bleiben erhalten. Die Feldlerche brütet gemäß einschlägiger Literatur in PV- Anlagen. Die Überbauung führt zum Verlust eines Brutplatzes der Wachtel und eines Brutplatzes des Neuntöters. Dieser Eingriff und die verminderte Nahrungsverfügbarkeit auf Ackerflächen, wird durch entstehendes extensives Grünland und Neupflanzungen kompensiert.

Maßnahme: V2, V3, M2, M3, M4

**Betriebsbedingt:** Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit verschwindend geringen Immissionen zu rechnen. Die Beunruhigung führt nicht zum Habitatverlust im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

## 8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-Richtlinie (Fledermäuse, Zauneidechsen) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die im Folgenden beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen wirken den § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 laut BNatSchG definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen.**

#### Vermeidungsmaßnahmen:

- V1 Fällungen und Baufeldfreimachungen sind ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. September des Jahres bis zum 15. März des Folgejahres zulässig. Zur Baufeldfreimachung gehört die Herrichtung der Zuwegungen, Montage-, Fundament- und Kranstellflächen. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt, ggf. sind Vergrämungsmaßnahmen, wie z. B. Spannen von Flatterbändern vor Baubeginn umzusetzen.
- V2 Die Modulrand- und Zwischenflächen sollen mit Schafen beweidet werden. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz ist zu verzichten. Alternativ ist die Mahd der Fläche zum Schutz von etwaigen Bodenbrütern nicht vor dem 01. August eines jeden Jahres durchzuführen. Als Ausnahme ist eine Steifenmahd direkt verschattender Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ab dem 15. Juni zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist. Dabei ist die zeitversetzte Staffelmahd durchzuführen. Das Mähgut ist abzutransportieren.
- V3 Gemäß Anpflanzfestsetzungen in der Planzeichnung sind 3 m breite Sichtschutzhecken, ausschließlich aus Sträuchern, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Diese dürfen zur Schaffung einer Zufahrt unterbrochen werden. Empfohlen werden folgende Pflanzen: Heister der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Eberesche, Schlehe, Pfaffenhütchen, Schneeball, Weißdorn, Strauchhasel. Ein Rückschnitt der Sträucher außerhalb der Brutzeit, nach vorheriger Beantragung und Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde (uNB), ist zulässig, wenn die Leistung der PV-Anlage durch die Gehölze beeinträchtigt wird.
- V4 Der Zaun zur Einfriedung der PV-Anlage soll eine Bodenfreiheit von etwa 5 - 10 cm gewährleisten, so dass Wanderbewegungen von Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger möglich sind.

Die nachfolgend beschriebenen Kompensationsmaßnahmen wirken dem laut § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

#### Kompensationsmaßnahmen:

- M1 Innerhalb des Plangebietes auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Bezeichnung M1 sowie außerhalb des Plangebietes gem. Abbildung 13 auf den Flst. 231 - 234, Flur 1, Gemarkung Pritzenow, den Flst. 224 - 227, 229, Flur 1, Gemarkung Pritzenow und einem Teil des Flst. 28, Flur 3, Gemarkung Rehberg, sind gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung Pkt. 2.31 auf Acker extensive Mähwiesen, durch die Aufgabe der Nutzung und Spontanbegrünung zu entwickeln (HzE 2018). Die auf den Flächen gelegenen Biotope und Gehölzflächen sind dauerhaft zu erhalten.
- Aus der Verschneidung üblicher Pflegeverfahren mit den Vorgaben der HzE, resultiert für die extensive Mähwiese folgender Pflegeplan:

### Allgemeine Vorgaben:

- nach Ersteinrichtung Verzicht auf Umbruch und Ansaaten
- kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln
- kein Schleppen, Walzen und Striegeln der Flächen zwischen 1.3. und 15.9.
- Mahd mit Messerbalken
- Mahd mit Abfuhr des Mähgutes
- Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante
- Durchführung eines floristischen und ornithologischen Monitorings nach dem 1., 3. und 5. Jahr einschließlich Biotoptypenkartierung, Erfassung von Kenn-, Dominanz- und Störungsarten, Beurteilung der Maßnahmenentwicklung sowie Pflegemaßnahmen

### Arbeitsschritte:

vom 1. bis 5. Jahr:

- 2x jährliche Mahd ab 01.09

ab 6. Jahr:

- 1 x jährliche Mahd ab 01.09

In der folgenden Tabelle werden die Kosten für die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgeführt:

Tabelle 11: Kapitalstock Mähwiese

| „Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese“ |   |         |                |             |             |                     |
|--|---|---------|----------------|-------------|-------------|---------------------|
| Größe: 48,4 ha                               |   |         |                |             |             |                     |
| Nr.  | Kosten der Pflege- und Entwicklungsm.   | Anzahl  |                | E.P.        | G.P.        | 25 Jahre            |
| <b>1.</b>                                    | <b>Pflege</b>   |         |                |             |             |                     |
| 1.1  | In den ersten 5 Jahren: zweischürige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes; ab 01.09. Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante                          | 484.458 | m <sup>2</sup> | 0,10 €      | 48.445,80 € | 242.229,00 €        |
| 1.2  | Ab dem 6. Jahr: einschürige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes und Gehölzentfernung ab 01.09. Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante               | 484.458 | m <sup>2</sup> | 0,05 €      | 24.222,90 € | 484.458,00 €        |
| <b>3.</b>                                    | <b>Monitoring (Flora/Ornithologie)</b>  |         |                |             |             |                     |
| 3.1  | Monitoring 2./4./6. Jahr je 10 Termine p.a.; Dauer 20 h, Vor- und Nachbereitung 2 h, Fahrtzeit 2 h; [kalkuliert mit 55,- €/h und Fahrtkosten 60 € (60 km x 2 x 0,50 €)] | 3       | mal            | 13.260,00 € | 39.780,00 € | 39.780,00 €         |
| <b>4</b>                                     | <b>Maßnahmen zur Verkehrssicherung oder für Unvorhersehbares</b>  |         |                |             |             |                     |
|  | kalkuliert mit 400,- € p.a.   | 1       | p.a.           | 400,00 €    | 400,00 €    | 10.000,00 €         |
|  | <b>Gesamtkosten für 25 Jahre</b>  |         |                |             |             | <b>776.467,00 €</b> |

M2 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Bezeichnung M2 ist auf 1.424 m<sup>2</sup> gemäß HzE Pkt. 4.13 die Entrohrung eines Fließgewässers durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Die Gewässersohle hat eine Breite von 5 m mit jeweils 2,50 m breiten Böschungen. Entlang der Böschungsoberkante sind Bäume zu pflanzen. Die Fläche ist dinglich zu sichern. Das Grünland auf der Fläche ist ebenfalls dauerhaft zu erhalten.

### Beschreibung:

Verrohrte Fließgewässerabschnitte bzw. Gräben werden vollständig entrohrt und in offene Gewässer mit naturnahen Sohl- und Uferstrukturen umgestaltet

### Anforderungen für Anerkennung:

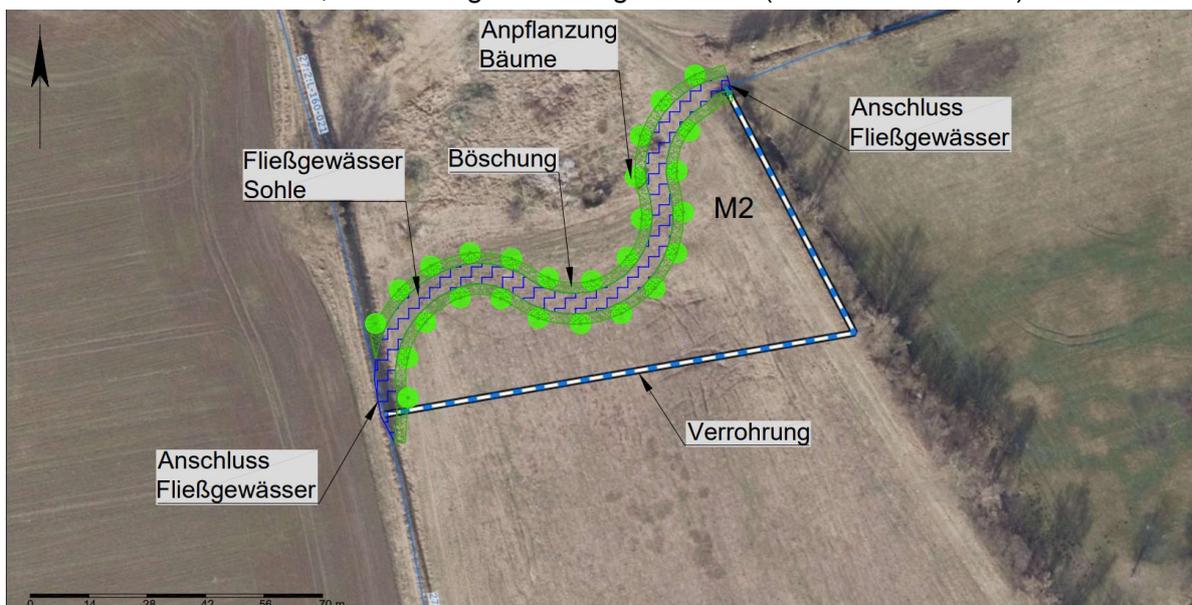
- Mindestlänge des geöffneten Fließgewässers/Grabens 50 m
- Fließgewässer bzw. Gräben müssen im Regelfall eine ganzjährige Wasserführung aufweisen
- nur auf Acker, Intensivgrünland oder geringerer Wertigkeit (Siedlungsbiotope)
- durch die Ausbaumaßnahmen/ Entrohungen dürfen keine negativen Wirkungen auf den Wasserhaushalt benachbarter, höherwertiger Feuchtgebiete auftreten (im Zweifelsfall ist ein entsprechender fachgutachtlicher Nachweis durch den Vorhabensträger zu erbringen)
- Herstellung flacher, strukturreicher Uferböschungen (mindestens 1:3) und Sohlstrukturen
- Einrichtung eines dauerhaft nutzungsfreien Uferrandstreifens beidseits des neugeschaffenen offenen Gewässers von mindestens 5,0 m ab Böschungsoberkante (zur Pflege ist eine jährlich einmalige Mahd nach dem 15. Juli mit Abtransport des Mähgutes möglich)
- Abgrenzung des Uferrandstreifens bei angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung (z.B. Eichenspaltpfähle)
- Ablage des Mähgutes aus der Gewässerunterhaltung nur außerhalb des Uferrandstreifens
- keine regelmäßigen Unterhaltungsarbeiten am Gewässer vor dem 15. Juli

### Bezugsfläche für Aufwertungen:

Maßnahmenfläche (einschließlich des beidseitigen Uferrandstreifens)

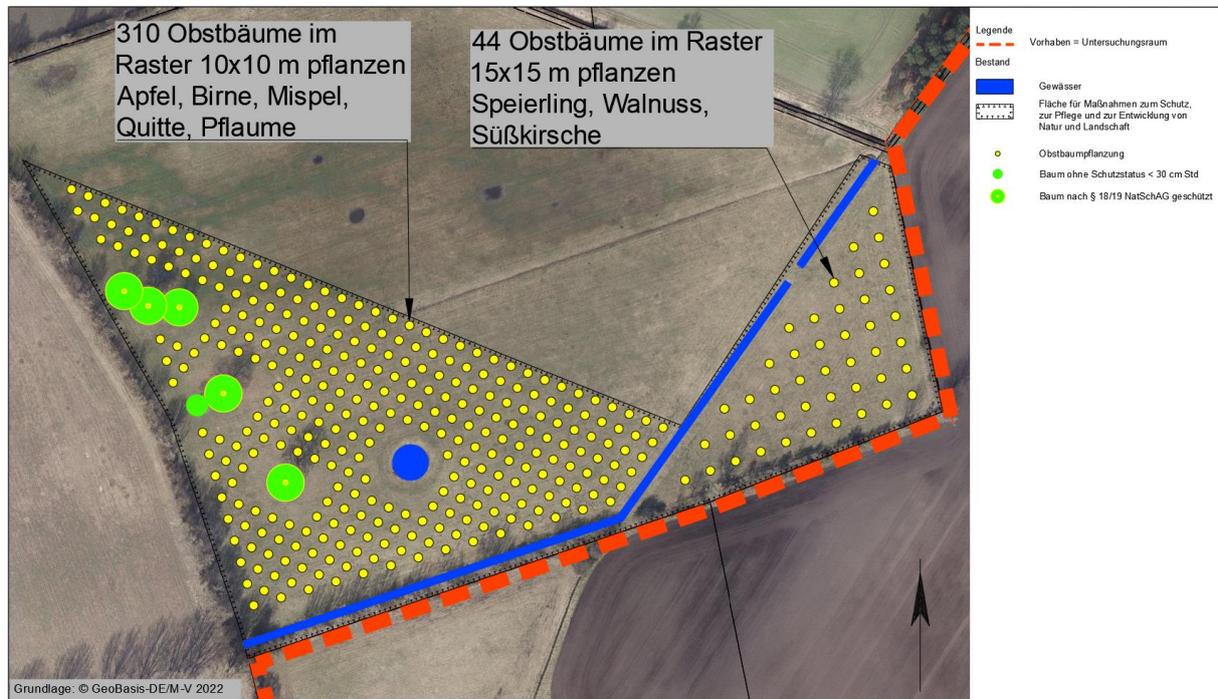
Kompensationswert: 2,0

Abb. 12: Maßnahme M2, Entrohrung von Fließgewässern (© LAiV – MV 2023)



M 3 Innerhalb des Plangebietes ist auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Bezeichnung M3 gemäß Punkt 2.51 HzE eine Streuobstwiese anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Aus der Verschneidung üblicher Pflegerverfahren mit den Vorgaben der HzE resultiert für die Fläche folgender Pflegeplan:

Abb. 3: Streuobstwiese innerhalb des Plangebietes (© LAiV – MV 2021)



#### Voraussetzungen:

- Verwendung von alten Kultursorten
- Pflanzgrößen: Obstbäume als Hochstamm mind. 14/16 cm Stammumfang mit Verankerung
- Pflanzabstände: Pflanzung eines Baumes je 80- 150 m<sup>2</sup>
- Erstellung einer Schutzeinrichtung gegen Wildverbiss (Einzäunung)
- Ersteinrichtung des Grünlandes durch spontane Selbstbegrünung oder Verwendung von regionaltypischem Saatgut (Regiosaatgut)
- kein Umbruch und keine Nachsaat, kein Einsatz von Düngemitteln oder PSM
- kein Walzen und Schleppen im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September

Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplanes und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten für Verwaltung und Kontrolle

#### Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:

- Ergänzungspflanzung ab Ausfall von mehr als 10 %
- Gewährleistung eines Gehölzschnittes für mind. 5 Jahre
- bedarfsweise wässern und Instandsetzung der Schutzeinrichtung

- Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen 1. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes
- Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken
- Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
- Abbau der Schutzeinrichtung frühestens nach 5 Jahren

#### Vorgaben zur Unterhaltungspflege:

- jährlich ein Pflegeschnitt nicht vor dem 1. Juli mit Abfuhr des Mähgutes oder ein Beweidungsgang
- Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken
- Mindestflächengröße: 5.000 m<sup>2</sup>

Kompensationswert: 3,0

Mögliche Artenliste für die Streuobstwiese:

- Apfelbäume: Jakob Fischer, Wildapfel Stubbendorf, Hochseloher Sommerprinz, Roter Jungfernapfel, Judiths Schneeapfel, Pommerscher Langsüßer, Danziger Kantapfel, Doppelmelone, Nathusius Taubenapfel, Antonowka, Martens Sämling, Prinzenapfel, Mecklenburger Kantapfel, Gravensteiner, Dülmener Herbstrosenapfel
- Birne: Wildbirne/Holzbirne, Alexander Lucas, Clapps Liebling, Gute Graue, Gellerts Butterbirne, Pastorenbirne, Williams Christbirne,
- Quitte: Konstantinopler, Radonia, Wudonia
- Kirsche: Büttners Rote Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Große Prinzessin
- Pflaume und anderes Steinobst: Bühler Frühzwetsche, Hauszwetsche, Königin Victoria, Nancy Mirabelle, Ontario Pflaume

Aus der Verschneidung üblicher Pflegeverfahren mit den Vorgaben der HzE resultiert folgender Pflegeplan:

#### Allgemeine Vorgaben

- nach Ersteinrichtung Verzicht auf Umbruch und Nachsaat
- kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln
- Mahd mit Messerbalken
- Mahd mit Abfuhr des Mähgutes
- Mahdhöhe mind.10 cm über Geländeoberkante

#### Ersteinrichtung:

- Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen heimischer Herkunft
- Verankerung mit Dreibock
- Raster gem. Abbildung 11
- Wildschutzzaun
- Beibehaltung der Vegetationsdecke

#### Pflegeplan

vom 1. bis 4. Jahr:

- 1x Verankerungen richten (optional)
- 1x Wildschutz erneuern (optional)
- 1x Schädlingsbekämpfung an Bäumen (optional)

- 8 x wässern
- 1 x Baumscheibe von unerwünschtem Aufwuchs säubern
- 2x jährliche Staffelmahd
- 1. Mahd von Anfang 07 - Mitte 08,
- 2. Mahd ca. 20 cm Anfang 10 - Mitte 11
- Entfernung Gehölzaufwuchs

ab 5. Jahr:

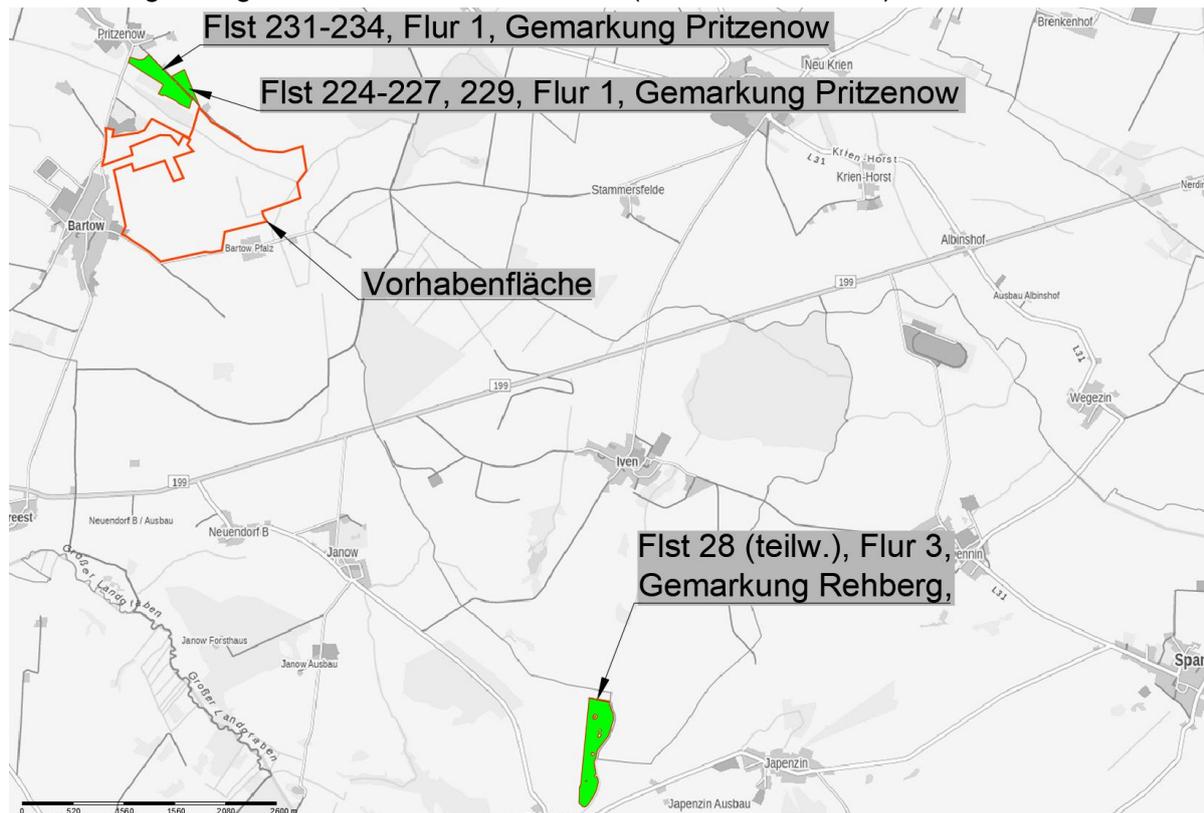
- 1 x jährliche Staffelmahd vom Anfang 07 – Ende 09
- Entfernung Gehölzaufwuchs
- Entfernung Verankerung ab 6. Jahr
- Entfernung Wildschutz ab 6. Jahr

Die folgende Tabelle stellt die Kosten für die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dar:

Tabelle 12: Kapitalstock Streuobstwiese (ohne Ersteinrichtung s.o.)

| HzE Pkt. 2.51 „Anlage von Streuobstwiesen auf Intensivgrünland“ |   |        |                |            |             |                     |
|---|---|--------|----------------|------------|-------------|---------------------|
| Größe: 5,46 ha  |   |        |                |            |             |                     |
| Nr.   | Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen  | Anzahl |                | E.P.       | G.P.        | 25 Jahre            |
| <b>1.</b>   | <b>Pflege</b>   |        |                |            |             |                     |
| <b>1.1</b>  | <b>In den ersten 4 Jahren: zweischürige Staffelmahd</b> mit Abfuhr des Mähgutes; 1. Schnitt von Anfang Juli bis Mitte August; 2. Schnitt von Anfang Oktober bis bis Mitte November; Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante                             | 54.650 | m <sup>2</sup> | 0,20 €     | 10.930,00 € | <b>43.720,00 €</b>  |
| <b>1.2</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1x Verankerungen richten (optional)</li> <li>• 1x Wildschutz erneuern (optional)</li> <li>• 1x Schädlingsbekämpfung an Bäumen (optional)</li> <li>• 8 x wässern</li> <li>• 1 x Baumscheibe von unerwünschtem Aufwuchs säubern</li> </ul> | 364    | Stück          | 60,00 €    | 21.860,00 € | <b>87.440,00 €</b>  |
| <b>1.3</b>  | <b>Ab dem 5. Jahr: einschürige Staffelmahd</b> mit Abfuhr des Mähgutes von Anfang Juli bis Mitte August und Gehölzentfernung; Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante   | 54.650 | m <sup>2</sup> | 0,10 €     | 5.465,00 €  | <b>10.930,00 €</b>  |
| <b>1.4</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entfernung Verankerung ab 6. Jahr</li> <li>• Entfernung Wildschutz ab 6. Jahr</li> </ul>   | 364    | Stück          | 40,00 €    | 14.573,33 € | <b>29.146,67 €</b>  |
| <b>3.</b>   | <b>Monitoring (Flora/Ornithologie)</b>  |        |                |            |             |                     |
| <b>3.2</b>  | Monitoring alle 5 Jahre   | 5      | Stk.           | 2.800,00 € | 14.000,00 € | <b>14.000,00 €</b>  |
| <b>4.</b>   | <b>Kosten Flächenbetreuung und -kontrolle</b>   |        |                |            |             |                     |
|   | 2 Termine p.a.; Dauer 3 h, Vor- und Nachbereitung   | 1      | p.a.           | 830,00 €   | 830,00 €    | <b>20.750,00 €</b>  |
| <b>5.</b>   | <b>Maßnahmen zur Verkehrssicherung oder für Unvorhersehbares</b>  |        |                |            |             |                     |
|   | kalkuliert mit 400,- € p.a.   | 1      | p.a.           | 400,00 €   | 400,00 €    | <b>10.000,00 €</b>  |
|   | <b>Gesamtkosten für 25 Jahre</b>  |        |                |            |             | <b>215.986,67 €</b> |

Abb. 4: Lage Ausgleichsflächen zum Vorhaben (© LAiV – MV 2022)



## 9. QUELLEN

LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie (VS-RL) 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie (FFH-RL) 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG MECKLENBURG – VORPOMMERN (HzE M-V) vom 01.06.2018, redaktionell überarbeitet 01.10.2019
- SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H.; BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G.; SCHÖNBRODT, T.; LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J.; TEUBNER, J.; DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN; O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,

## 10. Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis

|  |   |  |
|--|---|--|
| Nahrung  | A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung] |  |
| Habitate   | B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast   |  |
| BArtSchV   | = Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)  |  |
| VS-RL  | = Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)   |  |
| RL D   | = Rote Liste Deutschland  | (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)   |
| RL M-V   | = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern   | 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet   |
| Nistplatz  | geschütztes Areal   | [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz<br>[1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone)<br>[1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald<br>[2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte<br>[2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte<br>[3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte<br>[4] = Nest und Brutrevier<br>[5] = Balzplatz |
|  | Erlöschen des Schutzes  | 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode<br>2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte<br>3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art)<br>4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers<br>5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers<br>W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)   |
| <p>RL = Rote Liste, D = Deutschland (2020), M-V = Mecklenburg-Vorpommern (1991)<br/>         (* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste;<br/>         D = Daten unzureichend); BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)</p> |   |  |
| AFB  | Artenschutzfachbeitrag  |  |
| FFH-RL   | Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie  |  |

## 11. Anhang 2 - Formblätter Avifauna

### 11.1. Anhang 2.1 – Bluthänfling

| <b>Bluthänfling (Carduelis cannabina)</b>  |   |
|--|---|
| <b>Schutzstatus</b>  |   |
| <b>RL M-V: V</b><br><b>RL D: 3</b>   | <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie<br><input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art<br><input type="checkbox"/> M-V besondere Verantwortung |
| <b>Bestandsdarstellung</b>   |   |
| <u>Angaben zur Autökologie:</u><br>Besiedelt sonnige, offene-halboffene Landschaften mit niedrigen Hecken, Büschen mit nicht zu hochwüchsiger Krautschicht. Bevorzugt junge Nadelbaumkulturen, Kahlschläge, Baumschulen, verbuschte Halbtrockenrasen, Ruderafluren, stadtrandnahe Friedhöfe. Baum- und Gebüschbrüter in dichtem Gebüsch und jungen Koniferen. Sehr kleines Nestrevier (<300 m <sup>2</sup> ). Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs.1 BNatSchG durch Nest oder Nistplatz. Der Schutz erlischt nach Beenden der jeweiligen Brutperiode. Ernährt sich von Pflanzensamen, kleinen Insekten und Spinnen. Die Fluchtdistanz beträgt <10-20 Meter (Flade, 1994).<br><u>Vorkommen in M-V:</u><br>Mit hoher Stetigkeit in M-V verbreitet. Allerdings im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen stark abnehmende Bestände. Im gesamten Mecklenburg-Vorpommern umfasst der Bestand 13.500-24.000 BP (Vökler, 2014).<br><u>Gefährdungsursachen:</u><br>Wesentliche Ursache für den Bestandsrückgang ist der mit dem Einsatz von Herbiziden in der industriellen Landwirtschaft verbundene Verlust artenreicher Krautsäume. In Ortschaften verschwinden Nahrungsflächen durch zunehmende Bebauung, Gartennutzung und zu intensive Pflegemaßnahmen. Aufforstungsflächen fehlen in Wäldern (Vökler, 2014). |   |
| Vorkommen im Untersuchungsraum<br><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend<br><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Die 1 Brut- und Revierpaar des Bluthänflings wurde in den Hecken- und Gebüschstrukturen des Plangebietes festgestellt<br><u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2146-3 etwa 8-20 Brutpaare festgestellt werden.   |   |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>   |   |
| <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b><br><u>Auflistung der Maßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung</li> <li>- Erhaltung der Brutplätze im Bereich der Maßnahmenflächen</li> </ul>  |   |
| <b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b><br><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b><br><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an<br><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an<br>Die bisher festgestellten Brutplätze des Bluthänflings bleiben erhalten. Baufeldfreimachungen und Fällungen finden außerhalb der Brutzeit statt. Die Nester werden jährlich neu angelegt. Wenn die Bauzeitenregelung beachtet wird, besteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.   |   |
| <b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>   |   |

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungsstätte bleiben erhalten oder werden neu geschaffen. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Große Bereiche bleiben als Lebensraum bestehen. Es entstehen Ausweichhabitate. Es entstehen keine Lebensraumverluste und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

## 11.2. Anhang 2.2 - Braunkehlchen

| <b>Braunkehlchen</b>  |                                     | <b><i>Saxicola rubetra</i></b>                         |
|---|-------------------------------------|--|
| <b>Schutzstatus</b>   |                                     |  |
| <b>RL M-V: 3</b>  | <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie |
| <b>RL D: 2</b>  | <input checked="" type="checkbox"/> | streng geschützte Art                                  |
|   | <input type="checkbox"/>            | M-V besondere Verantwortung                            |
| <b>Bestandsdarstellung</b>  |                                     |  |
| <p><u>Angaben zur Autökologie:</u><br/>           Benötigt für Nestanlage Deckung bietende, für Nahrungserwerb niedrige-lückige Kraut- und Zwergstrauchschneisen, die von Ansitzwarten überragt werden. Bevorzugt offene frische-feuchte, leicht geneigte Flächen mit nicht zu hoher Gehölzdichte. Frei- und Bodenbrüter. Ernährt sich von Käfern, Haut- und Zweiflüglern, Heuschrecken, Wanzen, Ohrwürmern, Spinnen, Würmern und kleinen Schnecken. Raumbedarf liegt bei 0,5-3 ha. Die Fluchtdistanz beträgt 20-40 Meter. Nach § 44 BNatSchG ist das Nest als Fortpflanzungsstätte geschützt. Der Schutz erlischt, wenn das Nest aufgegeben wurde. (Flade, 1994).</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u><br/>           Bestand von 9.000-19.500 BP im Jahr 2009. Flächendeckende Besiedlung, aber am häufigsten um Greifswald (Vökler, 2014).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u><br/>           Nutzungsintensivierung in der Landschaft; Nutzung von Kleinstlebensräumen, wie Ackerrandstreifen, Unterhaltungsmaßnahmen an Gräben (Vökler, 2014).</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u><br/> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Ein Brut- und Revierpaar des Braunkehlchens wurde in der Heckenstruktur im Norden des Plangebietes festgestellt.</p> <p><u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2146-3 etwa 8-20 Brutpaare festgestellt werden.</p> |                                     |  |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>  |                                     |  |
| <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>   |                                     |  |
| <p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung: Fällungen und Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeit</li> <li>- Erhaltung des Brutplatzes</li> <li>- Vergrämung: Baubeginn außerhalb Brutzeit und kontinuierliche Fortsetzung</li> <li>- Erhaltung der Brutplätze im Bereich der Maßnahmenflächen</li> </ul>   |                                     |  |
| <p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Kartierungen wurde Brutgeschehen der Braunkehlchen in der Hecke entlang des Grabens im Norden den UG erfasst. Die Hecke bleibt erhalten und ist von den Bauarbeiten nicht betroffen. Baufeldfreimachungen und Fällungen finden außerhalb der Brutzeit statt. Die Bauarbeiten werden außerhalb der Brutzeit begonnen und kontinuierlich fortgesetzt, um ansiedlungswillige Tiere zu vergrämen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p>   |                                     |  |
| <p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p>   |                                     |  |

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzung und Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Die Störungen führen somit zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Rahmen der Umsetzung der Planung werden die Staudenfluren als Brutplatz des Braunkehlchens, im Bereich der Flächen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von Natur und Landschaft, zur Erhaltung festgesetzt. Das Angebot an Fortpflanzungsstätten bleibt erhalten, so entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

### 11.3. Anhang 2.3 - Feldlerche

|  |                                     |  |  |
|--|-------------------------------------|--|--|
| <b>Feldlerche</b>  |                                     | <b><i>Alauda arvensis</i></b>                          |  |
| <b>Schutzstatus</b>  |                                     |  |  |
| <b>RL M-V: 3</b>   | <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie |  |
| <b>RL D: 3</b>   | <input checked="" type="checkbox"/> | streng geschützte Art                                  |  |
|  | <input type="checkbox"/>            | MV besondere Verantwortung                             |  |
| <b>Bestandsdarstellung</b>   |                                     |  |  |
| <p><u>Angaben zur Autökologie:</u><br/>         Bodenbrüter. Nach §44 BNatSchG ist das Nest als Fortpflanzungsstätte geschützt, bzw. der Schutz erlischt, wenn die Brutperiode jeweils beendet wurde. Die Art frisst Insekten, Spinnen, Würmer, Schnecken, Sämereien und vegetative Pflanzenteile, besiedelt offene Kulturlandschaften mit niedriger Vegetation und brütet auf Äckern und bewirtschafteten Weiden. (Quelle: URL: <a href="https://www.brodowski-fotografie.de/beobachtungen/feldlerche.html">https://www.brodowski-fotografie.de/beobachtungen/feldlerche.html</a> ). Das Revier für die Feldlerche wird mit einer durchschnittlichen Größe von 0,52 ha pro Revier (0,25 - 0,8 ha gem. „Brutvogelkartierung Arbeitsanleitung für Brutvogel-Revierkartierungen im Auftrag des LANUV NRW vom 2016) veranschlagt.</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u><br/>         Bei der Kartierung 2009 konnten 150.000-175.000 BP geschätzt werden. (Vökler, 2014)</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u><br/>         Intensive Landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden. (Vökler, 2014). Verluste durch zu häufiges Mähen. Geringes Nahrungsangebot durch den Einsatz von Pestiziden, (Quelle: URL: <a href="https://www.brodowski-fotografie.de/beobachtungen/feldlerche.html">https://www.brodowski-fotografie.de/beobachtungen/feldlerche.html</a>)</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u><br/> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 15 BP auf Grünland und Ackerflächen</p> <p><u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2146-3 etwa 51-150 Brutpaare festgestellt werden.</p> |                                     |  |  |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>   |                                     |  |  |
| <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>  |                                     |  |  |
| <p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung: Fällungen und Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeit</li> <li>- Vergrämung: Baubeginn außerhalb Brutzeit und kontinuierliche Fortsetzung</li> <li>- Umwandlung von Intensivgrünland und Acker zu extensiven Mähwiesen mit auf Bodenbrüter abgestimmte Pflege.</li> </ul>  |                                     |  |  |
| <p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Kartierungen wurde Brutgeschehen der Feldlerche auf den Acker- und Grünlandflächen erfasst. Baufeldfreimachungen und Fällungen finden außerhalb der Brutzeit statt. Die Bauarbeiten werden außerhalb der Brutzeit begonnen und kontinuierlich fortgesetzt, um ansiedlungswillige Tiere zu vergrämen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p>   |                                     |  |  |
| <p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p>  |                                     |  |  |

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzung und Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Flächen werden zu Wiesen und Streuobstwiesen aufgewertet und somit weiterhin als Bruthabitat nutzbar sein. Die Solarmodulzwischenflächen werden nach Bauende als Bruthabitat zur Verfügung stehen. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Modulzwischenflächen können nach Bauende wieder genutzt werden. Die vorhandene und bereitgestellte Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

11.4. Anhang 2.4 – Feldschwirl

|   |                                     |  |  |
|---|-------------------------------------|--|--|
| <b>Feldschwirl</b>  |                                     | <b>Locustella naevia</b>                               |  |
| <b>Schutzstatus</b>   |                                     |  |  |
| <b>RL MV: 2</b>   | <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie |  |
| <b>RL D: 3</b>  | <input checked="" type="checkbox"/> | streng geschützte Art                                  |  |
|   | <input type="checkbox"/>            | MV besondere Verantwortung                             |  |
| <b>Bestandsdarstellung</b>  |                                     |  |  |
| <p><u>Angaben zur Autökologie:</u><br/>         Besiedelt offenes, halboffenes Gelände mit mindestens 20-30 cm hoher, dichter aber genügend Bewegungsfreiheit am Boden gewährender Krautschicht aus schmalblättrigen Halmen sowie diesen Horizont überragende Singwarten, typisch sind trockene bis nasse Brachen, Sukzessionsflächen und Kahlschläge. Freibrüter, nistet am Boden, in Bodennähe. Frisst Fliegen, Heuschrecken, Bremsen, Mücken, Falter, Spinnentiere und Asseln. Raumbedarf liegt bei &lt;0,1 -2,1 ha. Die Fluchtdistanz beträgt &lt;10-20 m. Nach §44 BNatSchG ist das Nest als Fortpflanzungsstätte geschützt, bzw. der Schutz erlischt, wenn die Brutperiode jeweils beendet wurde. (Flade, 1994).</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u><br/>         2009 Bestand von 5.000-8.500 BP: Hoher Verbreitungsgrad; aber geringe Siedlungsdichte in südlichen Landesteilen. Lücken im südwestlichen Vorland, im Neustrelitzer Kleinseenland, in Teilen der Großseenlandschaft und Ückerländer Heide (Vökler, 2014)</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u><br/>         Intensive Landnutzung führt zu Beeinträchtigungen im Grünland, Pflegemaßnahmen an Vorflutern werden mitten in der Reproduktionsphase durchgeführt. (Vökler, 2014).</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum<br/> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 1 Brut- und Revierpaar in der Nähe des Solls im Südosten des Plangebietes</p> <p><u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2146-3 etwa 2-3 Brutpaare festgestellt werden.</p> |                                     |  |  |
| Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG   |                                     |  |  |
| <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>   |                                     |  |  |
| <p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung: Fällungen und Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeit</li> <li>- Erhaltung des Brutplatzes</li> <li>- Vergrämung: Baubeginn außerhalb Brutzeit und kontinuierliche Fortsetzung</li> <li>- Umwandlung von Intensivgrünland und Acker zu extensiven Mähwiesen mit auf Bodenbrüter abgestimmte Pflege</li> </ul>   |                                     |  |  |
| <p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Kartierung zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Feldschwirls auf der Fläche festgestellt. Das Habitat bleibt erhalten. Baufeldfreimachungen und Fällungen finden außerhalb der Brutzeit statt. Die Bauarbeiten werden außerhalb der Brutzeit begonnen und kontinuierlich fortgesetzt, um ansiedlungswillige Tiere zu vergrämen. So besteht nicht die</p>  |                                     |  |  |

Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**  
**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*  
*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

## 11.5. Anhang 2.5 - Grauammer

| <b>Grauammer</b>  |                                     | <b>Miliaria calandra</b>                               |  |
|---|-------------------------------------|--|--|
| <b>Schutzstatus</b>   |                                     |  |  |
| <b>RL MV: V</b>   | <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie |  |
| <b>RL D: 3</b>  | <input checked="" type="checkbox"/> | streng geschützte Art                                  |  |
|   | <input checked="" type="checkbox"/> | MV besondere Verantwortung                             |  |
| <b>Bestandsdarstellung</b>  |                                     |  |  |
| <p><u>Angaben zur Autökologie:</u><br/> Besiedelt extensiv genutzte Grünländer unterschiedlicher Nässezustufen und Äcker, Ruderalflächen mit einzelnen Bäumen, auch Baumreihen, Alleen, Telegrafische Leitungen, selten einzeln an Büschen oder Hochstauden als Singwarten. Braucht Flächen mit niedriger oder lückiger Bodenvegetation zur Nahrungsaufnahme. Frei- oder Bodenbrüter in Gehölz freien Flächen. Nahrung besteht aus Insekten, bestimmten Lepidoptera, Heuschrecken, Käfern, Getreide- und Kräutersamen. Das Revier zur Brutzeit ist 1,3 bis 7 ha also durchschnittlich 4,15 ha groß (Flade, 1994).</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u> 2009 Gesamtbestand von 7.500-16.500 BP. Flächendeckende Verbreitung bis auf Höhenrücken, Seenplatte, südwestliches Vorland der Seenplatte (Vökler, 2014)</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u><br/> Monokulturen in der Landwirtschaft, mit einseitiger Fruchtfolge, keine kleinflächige Bewirtschaftung Vökler, 2014).</p>  |                                     |  |  |
| <p>Vorkommen im Untersuchungsraum<br/> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <span style="margin-left: 150px;"><input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</span></p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 6 BP in Heckenstrukturen entlang der Gräben festgestellt.</p> <p><u>Lokale Population nach Vökler, 2014</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2146-3 etwa 8-20 Brutpaare festgestellt werden.</p>   |                                     |  |  |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>  |                                     |  |  |
| <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>   |                                     |  |  |
| <p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung: Fällungen und Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeit</li> <li>- Erhaltung der Brutplätze</li> <li>- Vergrämung: Baubeginn außerhalb Brutzeit und kontinuierliche Fortsetzung</li> <li>- Umwandlung von Intensivgrünland und Acker zu extensiven Mähwiesen mit auf Bodenbrüter abgestimmte Pflege</li> </ul>  |                                     |  |  |
| <p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Brutplätze bleiben erhalten. Baufeldfreimachungen und Fällungen finden außerhalb der Brutzeit statt. Die Bauarbeiten werden außerhalb der Brutzeit begonnen und kontinuierlich fortgesetzt, um ansiedlungswillige Tiere zu vergrämen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> |                                     |  |  |
| <p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>   |                                     |  |  |

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Angebot an Bruthabitaten und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

11.6. Anhang 2.6 - Kranich

| <b>Kranich</b>   |                                     | <b>Grus grus</b>                                       |  |
|--|-------------------------------------|--|--|
| <b>Schutzstatus</b>  |                                     |  |  |
| <b>RL MV: *</b>  | <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie |  |
| <b>RL D: *</b>   | <input checked="" type="checkbox"/> | streng geschützte Art                                  |  |
|  | <input checked="" type="checkbox"/> | MV besondere Verantwortung                             |  |
| <b>Bestandsdarstellung</b>   |                                     |  |  |
| <p><u>Angaben zur Autökologie:</u><br/>           Die Brutplätze befinden sich in knöchel- bis hüfttiefen unter Wasser stehenden Bereichen von lichtwüchsigen Bruchwäldern, ruhigen Verlandungszonen von Gewässern, Waldmooren, locker mit Gebüsch bestanden Seggenrieden und Röhrichten. Die Nahrungssuche erfolgt auf Äckern, Grünländern und offenen Moorflächen. Es handelt sich um einen Frei- und Bodenbrüter. Er ernährt sich von Insekten, Würmern und Mollusken sowie Pflanzenteilen von Beeren, Sämereien und Blättern. Der Raumbedarf beträgt &gt;2 ha. Die Fluchtdistanz liegt bei 200-500 m. (Flade, 1994). Nach §44 BNatSchG ist das Nest mit Brutrevier gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt, wenn das Revier aufgegeben wurde. Sinngemäß ist es lt. § 54 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes verboten, im Umkreis von 100 m um den Horst (Horstschutzzone I) den Charakter des Gebietes zu verändern sowie im Umkreis bis 300 m (Horstschutzzone II) um den Horst in der Brutzeit (01.03-31.05) land-, forst- und fischereiwirtschaftliche und jagdliche Maßnahmen durchzuführen und stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten. Bei Kranichen in der freien Landschaft gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I.</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u><br/>           2009 lag der Bestand bei 2.900-3.500 BP. Nahezu vollständig im gesamten Bundesland verbreitet. (Vökler, 2014).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Im Vökler steht: „Der Kranich zeigt in Mecklenburg-Vorpommern seit Jahrzehnten eine äußerst positive Bestandsentwicklung, so dass eine Gefährdung des gesamten Bestandes nicht gegeben ist. Hingegen können sich für einzelne Brutplätze Beeinträchtigungen durch Entwässerungsmaßnahmen, intensivierte Nutzung in der Land- und Forstwirtschaft, durch den Bau von jagdlichen Einrichtungen bzw. Infrastrukturmaßnahmen und durch den weiteren Ausbau regenerativer Energien ergeben Dies kann sich in Regionen mit einem geringen Angebot von potentiellen Brutplätzen stärker auswirken. Allerdings ist eine negative Beeinträchtigung der Gesamtpopulation in Mecklenburg-Vorpommern derzeit nicht erkennbar</p> |                                     |  |  |
| <p>Vorkommen im Untersuchungsraum<br/> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 1 Brut- und Revierpaar am Soll im Norden des Plangebietes</p> <p><u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Im betreffenden Messtischblattquadranten 2146-3 wurden 2-3 Brut- und Revierpaare des Kranichs festgestellt</p>  |                                     |  |  |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>   |                                     |  |  |
| <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>  |                                     |  |  |
| <p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung: Fällungen und Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeit</li> <li>- Erhaltung des Brutplatzes</li> <li>- Vergrämung: Baubeginn außerhalb Brutzeit und kontinuierliche Fortsetzung</li> <li>- Neuanlage extensiver Mähwiesen</li> <li>- Neuanlage eines Standgewässers</li> </ul>  |                                     |  |  |
| <p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an</p>   |                                     |  |  |

Der Kranichbrutplatz befindet sich am Soll im Norden des Plangebietes und bleibt erhalten. Baufeldfreimachungen und Fällungen finden außerhalb der Brutzeit statt. Die Bauarbeiten werden außerhalb der Brutzeit begonnen und kontinuierlich fortgesetzt, um ansiedlungswillige Tiere zu vergrämen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**  
**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Bei Umsetzung der Maßnahmen kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Der Brutplätze liegen außerhalb der Bauflächen und sind von der Planung ausgeschlossen. So entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

11.7. Anhang 2.7 – Mäusebussard

| <b>Mäusebussard</b>   |   | <b>Buteo buteo</b>                                     |  |
|---|---|--|--|
| <b>Schutzstatus</b>   |   |  |  |
| <b>RL MV: *</b>   | <input checked="" type="checkbox"/>   | Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie |  |
| <b>RL D: *</b>  | <input checked="" type="checkbox"/>   | streng geschützte Art                                  |  |
|   | <input type="checkbox"/>  | MV besondere Verantwortung                             |  |
| <b>Bestandsdarstellung</b>  |   |  |  |
| <p><u>Angaben zur Autökologie:</u><br/>           Brüten am Waldrand bzw. Feldgehölzen in Bäumen, seltener auch an Gebäuden. Ernährt sich vorwiegend von Wühlmäusen, Regenwürmern, Insekten, Vögeln und Aas. URL: <a href="https://www.brodowski-fotografie.de/beobachtungen/maeusebussard.html">https://www.brodowski-fotografie.de/beobachtungen/maeusebussard.html</a> Außerdem werden Kaninchen und Frösche angenommen. Die Nahrungssuche erfolgt auf offenen Flächen, wie Feldern in Waldrandnähe. URL: <a href="https://nrw.nabu.de/natur-und-landschaft/landnutzung/jagd/jagdbare-arten/greifvoegel/04693.html">https://nrw.nabu.de/natur-und-landschaft/landnutzung/jagd/jagdbare-arten/greifvoegel/04693.html</a>. Nach §44 des BNatSchG ist der Horst mit 50 Meter störungsarmer Umgebung gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt zwei Jahre nachdem das Revier aufgegeben wurde.</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u><br/>           2005-2009 lag der Bestand bei 4.700-7.000 BP. Häufigste Greifvogelart in MV. (Vökler, 2014)</p> <p><u>Gefährigungsursachen:</u><br/>           Keine bekannt</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u><br/> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 1 Brutpaar in einer Hecke im Osten des Plangebietes</p> <p><u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 21 etwa 8-20 Brutpaare festgestellt werden.</p> |   |  |  |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>  |   |  |  |
| <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>   |   |  |  |
| <p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung: Fällungen und Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeit</li> <li>- Erhaltung des Brutplatzes</li> <li>- Umwandlung von Intensivgrünland und Acker zu extensiven Mähwiesen</li> <li>- Pflanzungen</li> </ul>   |   |  |  |
| <b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>  |   |  |  |
| <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>   |   |  |  |
| <input type="checkbox"/>  | Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an            |  |  |
| <input checked="" type="checkbox"/>   | Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an |  |  |
| Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Kartierung zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Mäusebussards in einer Hecke im Osten des Plangebietes festgestellt. Dieser Bereich ist Teil der Maßnahmenfläche und bleibt erhalten. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.   |   |  |  |
| <b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>  |   |  |  |
| <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>  |   |  |  |

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
  - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Neue Nahrungshabitate werden geschaffen. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

| Neuntöter   |                                     | Lanius collurio  |  |
|---|-------------------------------------|--|--|
| <b>Schutzstatus</b>   |                                     |  |  |
| <b>RL MV: V</b>   | <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie |  |
| <b>RL D: *</b>  | <input type="checkbox"/>            | streng geschützte Art                                  |  |
|   | <input type="checkbox"/>            | MV besondere Verantwortung                             |  |
| <b>Bestandsdarstellung</b>  |                                     |  |  |
| <p><u>Angaben zur Autökologie:</u><br/> Besiedelt halboffene Landschaften, Hecken, Waldränder und Saumhabitate mit Dorngebüsch als Nahrungshotspots. Dies können Schlehe, Weißdorn, Brombeere und andere Straucharten sein. Angrenzende extensiv genutzte Grünländer wirken sich positiv auf die Art aus. Kommt allerdings auch in Obstbaumbeständen, lichten Wäldern und auf Kahlschlägen vor. Für die Besiedlung von außerordentlicher Bedeutung sind freie Ansitzwarten, dichte Büsche zum Nisten und umgebene Nahrungsflächen, deren Vegetation nicht zu hoch sein darf und über ein gutes Insektenangebot verfügen sollte. Es handelt sich um einen Frei- und Buschbrüter, seltener in Bäumen. Der Raumbedarf liegt bei 0,1-3 ha. Die Fluchtdistanz beträgt 10-30 m. (Flade, 1994). Nach §44 BNatSchG ist das Nest mit Brutrevier gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt, wenn das Revier aufgegeben wurde.</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u><br/> 2009 lag der Bestand bei 8500-14.0000 BP. Die Art ist nahezu flächendeckend in MV verbreitet. (Vökler, 2014).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u><br/> Intensive Landnutzung mit Brachen Wegfall, Grünlandumbruch, Anbau von Energiepflanzen (Vökler, 2014).</p>   |                                     |  |  |
| <p>Vorkommen im Untersuchungsraum<br/> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: 3 Brutpaare in den Sträuchern<br/> <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2146-3 etwa 4-7 Brutpaare festgestellt werden.</p>   |                                     |  |  |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>  |                                     |  |  |
| <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>   |                                     |  |  |
| <p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung: Fällungen und Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeit</li> <li>- Erhaltung von vier von fünf Brutplätzen</li> <li>- Pflanzungen</li> </ul>  |                                     |  |  |
| <p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b><br/> <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Artenerfassung zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Neuntötters in den Gehölzen erfasst. Die meisten Gehölze wurden zur Erhaltung festgesetzt. Lediglich ein Bruthabitat im Bereich der Brachfläche im Zentrum des Untersuchungsgebietes wird entfernt. Mit Einhaltung der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> |                                     |  |  |

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG  
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-  
rungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Vier Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten. Als Ersatz für einen Brutplatz werden neue Sträucher gepflanzt. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5  
BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG  
(Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Durch Erhaltungsfestsetzung und Neupflanzungen bleibt das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7  
BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
- Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*  
*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

| <b>Rotmilan</b>   |                                     | <b>Milvus milvus</b>                                   |  |
|---|-------------------------------------|--|--|
| <b>Schutzstatus</b>   |                                     |  |  |
| <b>RL MV: V</b>   | <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie |  |
| <b>RL D: V</b>  | <input checked="" type="checkbox"/> | streng geschützte Art                                  |  |
|   | <input type="checkbox"/>            | MV besondere Verantwortung                             |  |
| <b>Bestandsdarstellung</b>  |                                     |  |  |
| <u>Angaben zur Autökologie:</u><br>Besiedelt offene Landschaften mit Altholzbeständen, in Flussniederungen mit Gewässern und Feuchtgrünland, häufig auch in Gebieten mit Lößböden. Die Nahrungssuche erfolgt an Gewässern, im Kulturland, an Mülldeponien und an Straßen. Es handelt sich um einen Frei- und Baumbrüter. Erbeutet kleine Säugetiere, Vögel, Fische und Aas. Der Aktionsraum beträgt etwa 4 km <sup>2</sup> . Die Fluchtdistanz liegt bei 100-300 m. (Flade, 1994). Nach §44 BNatSchG ist der Horst mit 50 m störungsarmer Umgebung gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt drei Jahre nach Aufgabe des Revieres. |                                     |  |  |
| <u>Vorkommen in M-V:</u><br>2009 lag der Bestand bei 1.400-1.900 BP. Es ist von einer nahezu flächendeckenden Verbreitung auszugehen. (Vökler, 2014).   |                                     |  |  |
| Vorkommen im Untersuchungsraum<br><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend   |                                     |  |  |
| <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 1 Brutpaar in der alten Baumhecke im Südosten des Plangebietes  |                                     |  |  |
| <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2146-3 etwa 2-3 Brutpaare festgestellt werden.   |                                     |  |  |
| Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG   |                                     |  |  |
| <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>   |                                     |  |  |
| <u>Auflistung der Maßnahmen:</u>  |                                     |  |  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung: Fällungen und Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeit</li> <li>- Erhaltung des Brutplatzes</li> <li>- Umwandlung von Intensivgrünland und Acker zu extensiven Mähwiesen</li> <li>- Pflanzungen.</li> </ul>  |                                     |  |  |
| <b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>  |                                     |  |  |
| <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>   |                                     |  |  |
| <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an   |                                     |  |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an   |                                     |  |  |
| Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Rotmilans in der Baumhecke im Süden des Plangebietes festgestellt. Die Baumhecke wurde zur Erhaltung festgesetzt und ist von den Bauarbeiten nicht betroffen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.  |                                     |  |  |
| <b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b>  |                                     |  |  |
| <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>  |                                     |  |  |
| <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  |                                     |  |  |

|   |  |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population<br>Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Neue Nahrungshabitate werden geschaffen. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG.   |  |
| <b>Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)</b>   |  |
| <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten<br><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen<br><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden<br><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt<br>Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG. |  |
| <b>Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände</b>  |  |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG  |  |
| <input type="checkbox"/> Treffen zu   | Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich |
| <input checked="" type="checkbox"/> Treffen nicht zu  | artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit    |
| <b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>   |  |
| Wahrung des Erhaltungszustandes<br><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>  |  |
| <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen<br><input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen<br><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich<br><i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement</i><br><i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>  |  |

## 11.10. Anhang 2.10 – Schwarzmilan

|   |  |                       |  |
|---|--|-----------------------|--|
| <b>Schwarzmilan</b>   |  | <b>Milvus migrans</b> |  |
| <b>Schutzstatus</b>   |  |                       |  |
| <b>RL MV: *</b><br><b>RL D: *</b>   | <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie<br><input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art<br><input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung |                       |  |
| <b>Bestandsdarstellung</b>  |  |                       |  |
| <b>Angaben zur Autökologie:</b><br>Horstet in Wäldern, manchmal auch Auwäldern oder Feldgehölzen, in der Nähe von Gewässern oder Feuchtgrünland. Die Nahrungssuche erfolgt im Feuchtgrünland, an Gewässern, an Mülldeponien, in Waldinseln und Äckern, Es handelt sich um einen Frei- und Baumbrüter. Ernährt sich von kranken und toten Fischen, Kleinsäugetern, Vögeln und wirbellosen Tieren. Der Aktionsraum liegt bei 5-10 km <sup>2</sup> . Die Fluchtdistanz beträgt 100-300 Meter. (Flade, 1994). Nach §44 BNatSchG ist der |  |                       |  |

Horst mit 50 Meter störungsarmer Umgebung gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt 2 Jahre nach Aufgabe des Reviers.

Vorkommen in M-V:

2009 lag der Bestand bei 450-500 BP. Aufgrund der Bindung an Gewässer und dem Fehlen in den Küstenregionen mit Ausnahme der Insel Usedom kann von einer lückigen Verbreitung in M-V ausgegangen werden (Vökler, 2014).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: 1 Brutpaar in der Baumkrone einer Weide im Bereich des Intensivgrünlandes im Südosten des Plangebietes

Lokale Population nach Vökler, 2014: Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2146-3 keine Brutpaare festgestellt werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Auflistung der Maßnahmen:

- Bauzeitenregelung: Fällungen und Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeit
- Erhaltung des Brutplatzes
- Umwandlung von Intensivgrünland und Acker zu extensiven Mähwiesen
- Pflanzungen.

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Schwarzmilans in einer Weide im Südosten des Plangebietes festgestellt. Der Baum befindet sich innerhalb einer Maßnahmenfläche und wurde zur Erhaltung festgesetzt und ist von den Bauarbeiten nicht betroffen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Neue Nahrungshabitate werden geschaffen. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich  
 Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

#### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen  
 Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen  
 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich  
*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement  
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

| besonders geschützte Bodenbrüter   |  |
|--|--|
| <b>Mönchsgrasmücke (6BP) (<i>Sylvia atricapilla</i>), Wiesenschafstelze (2BP) (<i>Motacilla flava</i>), Rohrammer (2BP) (<i>Emberiza schoeniculus</i>), Sumpfrohrsänger (7BP) (<i>Acrocephalus palustris</i>), Schwarzkehlchen (2BP) (<i>Saxicola torquata</i>), Teichrohrsänger (2BP) (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>), Wachtel (2BP) (<i>Coturnix coturnix</i>)</b>  |  |
| <b>Schutzstatus</b>  |  |
| <b>RL MV:</b><br><b>RL D:</b>  | <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie |
| <b>Bestandsdarstellung</b>   |  |
| <u>Angaben zur Autökologie:</u><br>Als Bodenbrüter werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester am Erdboden anlegen. Die Nester vieler bodenbrütenden Arten sind meist sehr versteckt platziert. Die meisten dieser Arten sind Nesthocker und verlassen sich dabei auf ihre Tarnung. Außer dem Boden als Neststandort werden auch Kräuter, Gebüsche oder gar Bäume als Lebensraum für die Nahrungssuche genutzt. Der Aktionsradius einer Vogelart erstreckt sich i.d.R. über mehrere Kilometer, selbst bei den Singvögeln (Bairlein, 1996; Banse and Bezzel, 1984). Gerade die Kulturlandschaft bietet vielen Bodenbrütern einen Lebensraum. Keine dieser Arten ist als besonders lärm- und damit bauempfindlich.   |  |
| <u>Vorkommen in M-V:</u><br>Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.<br><u>Gefährdungsursachen:</u> Rückgang von Kulturlandschaften und Intensivierung der Landwirtschaft   |  |
| Vorkommen im Untersuchungsraum<br><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend  |  |
| <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Innerhalb der Saumstrukturen entlang der Gräben und Gehölze<br>Lokale Population nach Vökler, 2014: flächendeckend vertreten   |  |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>   |  |
| <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b><br><u>Auflistung der Maßnahmen:</u><br><ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung: Fällungen und Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeit</li> <li>- Vergrämung: Baubeginn außerhalb Brutzeit und kontinuierliche Fortsetzung</li> <li>- Erhaltung von Brutplätzen</li> <li>- Umwandlung von Intensivgrünland und Acker zu extensiven Mähwiesen mit auf Bodenbrüter abgestimmte Pflege.</li> </ul>  |  |
| <b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b><br><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b><br><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an<br><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an<br>Für das Vorhaben wird ein Brutplatz der Wachtel überbaut. Die Brutplätze der übrigen Bodenbrüter sind nicht betroffen. Baufeldfreimachungen finden außerhalb der Brutzeit statt. Die Bauarbeiten werden außerhalb der Brutzeit begonnen und kontinuierlich fortgesetzt, um ansiedlungswillige Tiere zu vergrämen. Aufgrund der Bauzeitenregelung entsteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. |  |
| <b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b><br><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b><br><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population   |  |

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzungen und Bauzeitenregelungen können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Flächen werden zu Wiesen und Streuobstwiesen aufgewertet und somit weiterhin als Bruthabitat nutzbar sein. Der eine von Solarmodulen überdeckte Brutplatz der Wachtel wird durch Umwandlung von Acker in Mähwiesen ersetzt. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  
 Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Bis auf einen Brutplatz der Wachtel bleiben alle Brutplätze erhalten. Die Arten legen Ihre Nester jährlich neu an. Neue Lebensräume entstehen durch die Entwicklung von extensivem Grünland inner- und außerhalb der Modulflächen. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich  
 Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen  
 Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen  
 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

| besonders geschützte Baumbrüter  |  |
|--|--|
| <p><b>Amsel (3BP) (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (3BP) (<i>Fringilla coelebs</i>), Fitis (1BP) (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartengrasmücke (1BP) (<i>Sylvia borin</i>), Gelbspötter (2BP) (<i>Hippolais icterina</i>), Nachtigall (2BP) (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Nebelkrähe (2BP) (<i>Corvus cornix</i>), Rotkehlchen (3BP) (<i>Erithacus rubecula</i>), Singdrossel (1BP) (<i>Turdus philomelos</i>), Stieglitz (2BP) (<i>Carduelis carduelis</i>), Zilpzalp (1BP) (<i>Phylloscopus collybita</i>)</b></p>  |  |
| <b>Schutzstatus</b>  |  |
| <b>RL MV:</b><br><b>RL D:</b>  | <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie |
| <b>Bestandsdarstellung</b>   |  |
| <p><u>Angaben zur Autökologie:</u><br/>           Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt bei allen Arten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Baum- und Gebüschbrüter sind in M-V teilweise weit verbreitet mit regionalen Bestandeslücken. Es handelt sich um Brutvögel lichter Wälder und des Übergangs zur halboffenen Landschaft. Die Nester werden jährlich neu angelegt.</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u><br/>           Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u><br/>           Vorkommen im Untersuchungsraum<br/> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> In den Gehölzen entlang der Gräben<br/>           Lokale Population nach Vökler, 2014: stabil und flächendeckend vorkommend</p>               |  |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>   |  |
| <p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b><br/> <u>Auflistung der Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenregelung: Fällungen und Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeit</li> <li>- Erhaltung Gehölze</li> <li>- Neupflanzungen standortgerechter Gehölzarten</li> </ul>   |  |
| <p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b><br/> <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Die Gehölze bleiben erhalten. Nur eine kleine Fläche OBD wird von der Planung überschirmt. Einhaltung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und die Erhaltung der Gehölze sind zu gewährleisten. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> |  |
| <p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b><br/> <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>  |  |

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Es liegt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes vor, da die meisten Arten in hoher Anzahl an Brutpaaren in den entsprechenden MTBQ vorkommen. Tötungen und Verletzungen werden vermieden. Die Gehölze bleiben erhalten. Ersatzhabitate werden durch Neupflanzungen geschaffen. Die lokalen Populationen werden somit nicht gefährdet und es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Da im Rahmen der Planungsumsetzung werden so gut wie keine Gehölze der Vorhabenfläche beseitigt. Neue Gehölzhabitate werden geschaffen. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement  
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

| besonders geschützte Gebüschbrüter   |  |
|--|--|
| <b>Dorngrasmücke (4BP) (<i>Sylvia communis</i>), Goldammer (4BP) (<i>Emberiza citrinella</i>), Heckenbraunelle (3BP) (<i>Prunella modularis</i>), Klappergrasmücke (4BP) (<i>Sylvia curruca</i>)</b>   |  |
| <b>Schutzstatus)</b>   |  |
| <b>RL MV:<br/>RL D:</b>  | <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelarten gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie |
| Bestandsdarstellung  |  |
| <u>Angaben zur Autökologie:</u><br>Die Gebüschbrüter kommen in offenen -halboffenen Bereichen mit einzelnen vorkommenden Gebüsch und Stauden vor. Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche auch als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitats zu nutzen. Bei beiden Arten sind die Nester als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Nester werden jedes Jahr neu angelegt.  |  |
| <u>Vorkommen in M-V:</u><br>Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.  |  |
| Vorkommen im Untersuchungsraum<br><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend<br><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Brüten in Gebüsch entlang der Gräben<br><u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> stabil und flächendeckend vorkommend  |  |
| Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG  |  |
| <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b><br><u>Auflistung der Maßnahmen:</u><br>- Bauzeitenregelung: Fällungen und Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeit<br>- Erhaltung Gehölze<br>- Neupflanzung standortgerechter Gehölze   |  |
| <b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b><br><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b><br><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an<br><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an<br>Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Die Gehölze bleiben erhalten. Nur eine kleine Fläche OBD wird von der Planung überschirmt. Die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit muss eingehalten werden. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. |  |
| <b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b><br><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b><br><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population<br><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population<br>Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Es liegt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes vor, da die meisten Arten in hoher Anzahl an Brutpaaren in den entsprechenden MTBQ vorkommen. Tötungen und Verletzungen werden vermieden. So gut wie alle Brutplätze bleiben erhalten. Ersatzhabitats werden geschaffen. Die lokalen Populationen werden somit nicht gefährdet und es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.   |  |

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Da im Rahmen der Umsetzung der Planung Lebensräume auf der Vorhabenfläche beseitigt werden, sind diese Habitate zu ersetzen. Der Ersatz erfolgt durch Anpflanzung standortgerechter Gehölze im Plangebiet, so entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

| besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter  |  |
|---|--|
| <b>Bachstelze (1BP) (<i>Motacilla alba</i>), Blaumeise (3BP) (<i>Parus caeruleus</i>), Gartenrotschwanz (2BP) (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Kohlmeise (2BP) (<i>Parus major</i>), Sumpfmehse (1BP) (<i>Parus palustris</i>), Zaunkönig (1BP) (<i>Troglodytes troglodytes</i>)</b>   |  |
| <b>Schutzstatus</b>   |  |
| <b>RL MV:</b><br><b>RL D:</b>   | <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie |
| <b>Bestandsdarstellung</b>  |  |
| <u>Angaben zur Autökologie:</u><br>Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Für alle Arten ist ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester gesetzlich als Fortpflanzungsstätte geschützt. Bei Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling erlischt der Schutz der Nester mit der Aufgabe des Reviers. Bei der Kohlmeise erlischt der gesetzliche Schutz nach der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte.<br><u>Vorkommen in M-V: s</u><br>Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.   |  |
| Vorkommen im Untersuchungsraum<br><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend   |  |
| <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft<br>Lokale Population nach Vökler, 2014: stabil und flächendeckend vorkommend  |  |
| <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>  |  |
| <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b><br><u>Auflistung der Maßnahmen:</u><br>- Bauzeitenregelung: Fällungen und Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeit<br>- Erhaltung der Gehölze<br>- Neupflanzung von Gehölzen   |  |
| <b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b><br><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b><br><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an<br><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an<br>Baufeldfreimachungen und Fällungen finden außerhalb der Brutzeit statt. Alle Gehölze bleiben erhalten. Wenn die vorgenannten Maßnahmen beachtet werden, entsteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. |  |
| <b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b><br><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b><br><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population<br><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population<br>Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Es liegt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes vor, da die meisten Arten in hoher Anzahl an Brutpaaren in den entsprechenden MTBQ vorkommen. Tötungen und Verletzungen werden durch Bauzeitenregelungen vermieden. Alle Brutplätze bleiben erhalten. Es erfolgen Neupflanzungen von   |  |

standortgerechten Gehölzen. Die lokalen Populationen werden somit nicht gefährdet und es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Alle Brutplätze bleiben erhalten. Es erfolgen Neupflanzungen von standortgerechten Gehölzen. So entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

## 12. Anhang 3 – Fotoanhang

Abb. 5: Lage Bildnummern (© LAIV-MV, 2021)

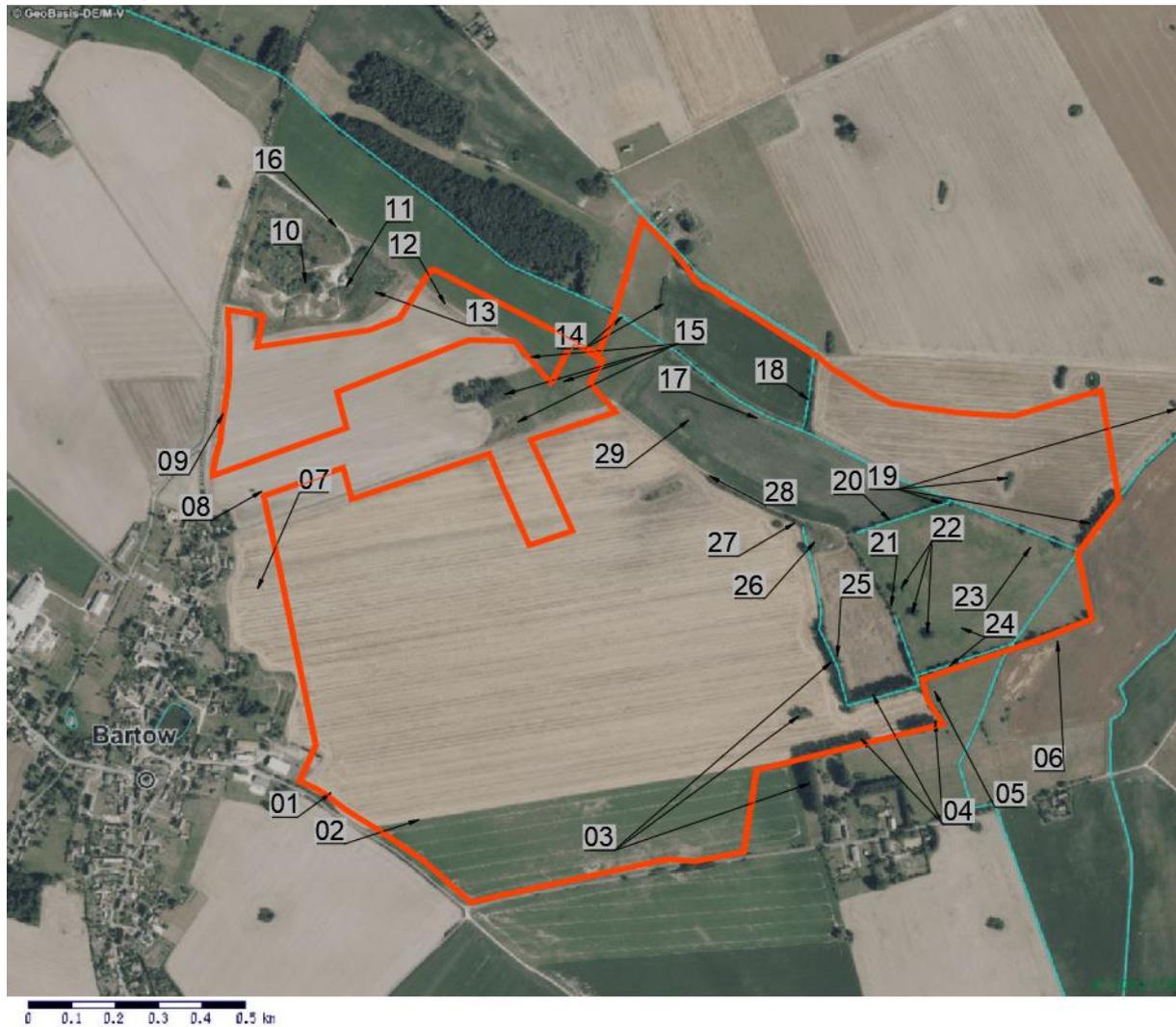




Bild 01 Naturnahe Feldhecke am südwestlichen Plangebietsrand



Bild 02 Intensiv bewirtschaftete Ackerflächen im Plangebiet



Bild 03 Einzelbäume im Norden der Fläche 1, Richtung Norden



Bild 04 Baumhecke mit Pappeln an der südöstlichen Plangebietsgrenze



Bild 05 DEM14864/DEM14854/DEM14855 an der südöstlichen Plangebietsgrenze



Bild 06 Naturnahe Feldhecken südöstliche Plangebietsgrenze



Bild 07 Westlich angrenzende Bebauung der Ortschaft Bartow



Bild 08 Angrenzendes Feldgehölz im Westen



Bild 09 Allee mit Linden und Eschen westliche Plangebietsgrenze, Lange Straße



Bild 10 Ruderale Staudenflur mit Aufwüchsen von Pappeln und Weiden im Bereich OBD



Bild 11 Brachfläche der Dorfgebiete (OBD), außerhalb des Plangebietes



Bild 12 Unversiegelter Wirtschaftsweg



Bild 13 Brachfläche der Dorfgebiete (OBD) mit Gehölzaufwüchsen

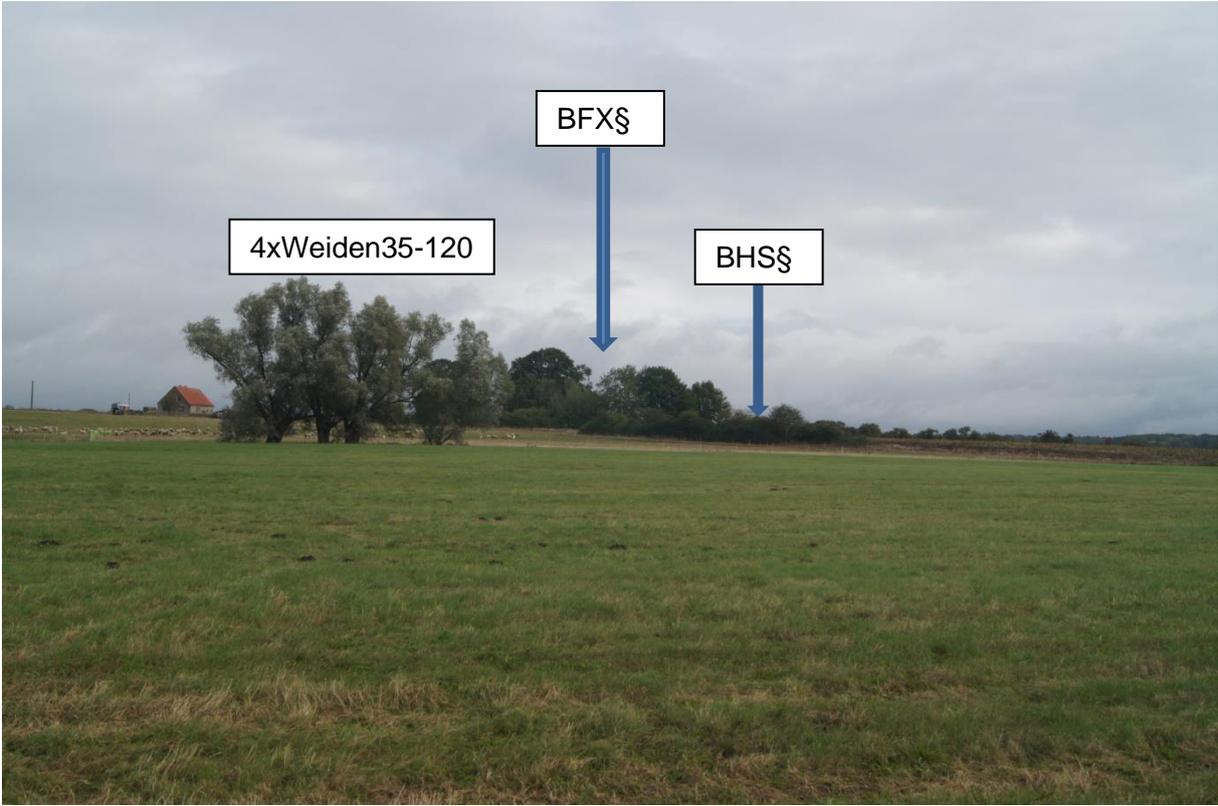


Bild 14 Weidenutzung im Nordwesten des Plangebietes

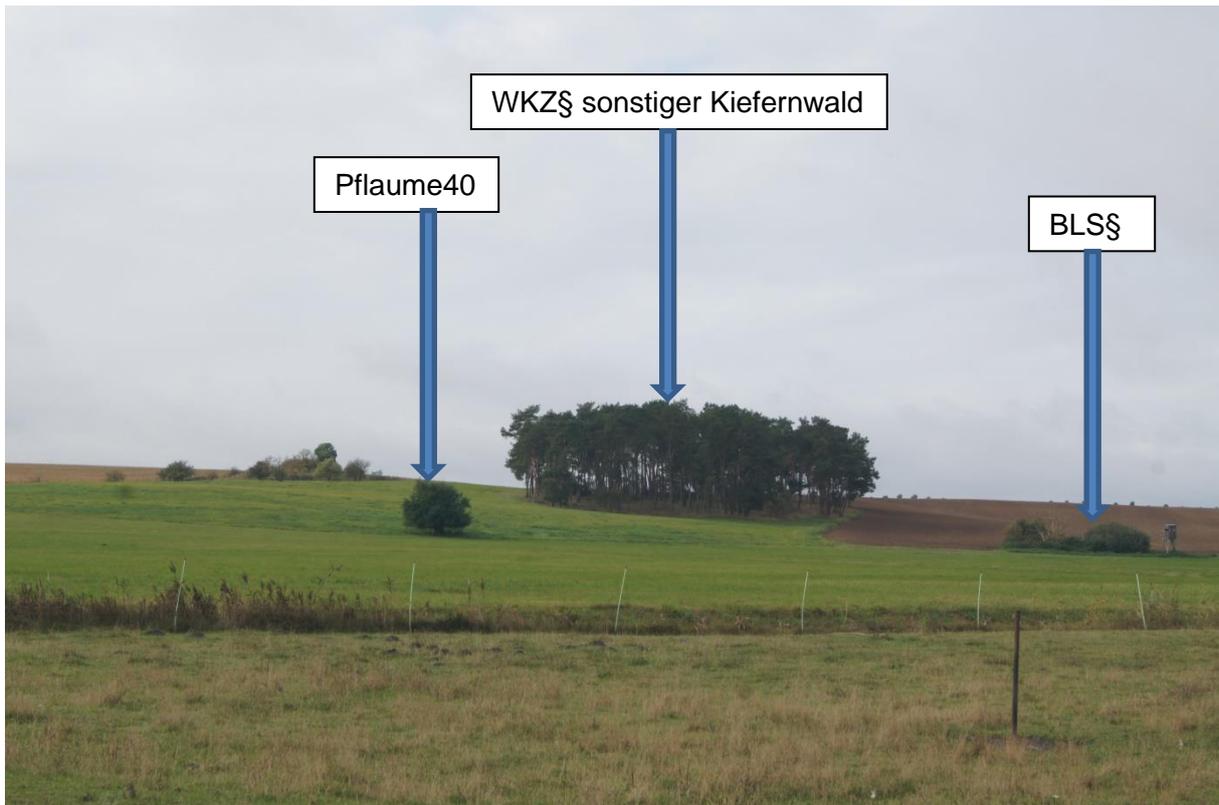


Bild 15 Biotope im Norden der Vorhabenfläche



Bild 16 Versiegelter Wirtschaftsweg und Intensivgrünland nordwestlich des Plangebietes



Bild 17 DEM14872/DEM14873 naturnahe Feldgehölze als Gebüsch und Strauchgruppe



Bild 18 DEM14878 Naturnahe Feldhecke mit Überhältern

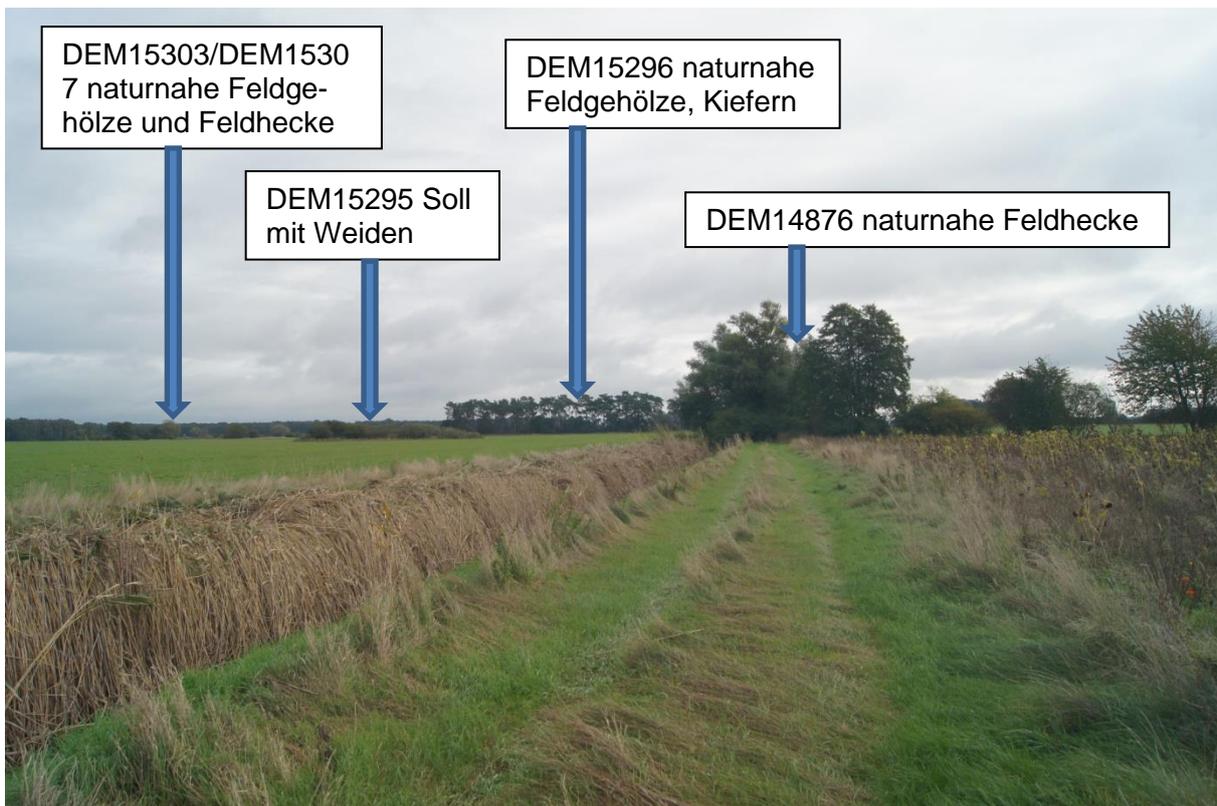


Bild 19 Unversiegelter Wirtschaftsweg mit Graben (links)



Bild 20 DEM14871 naturnahe Feldhecke mit Weiden, Erlen, Schlehdorn, Obstbäumen



Bild 21 DEM15288 naturnahe Feldhecken mit Weiden, Eiche, Hasel, Schlehe, Weißdorn

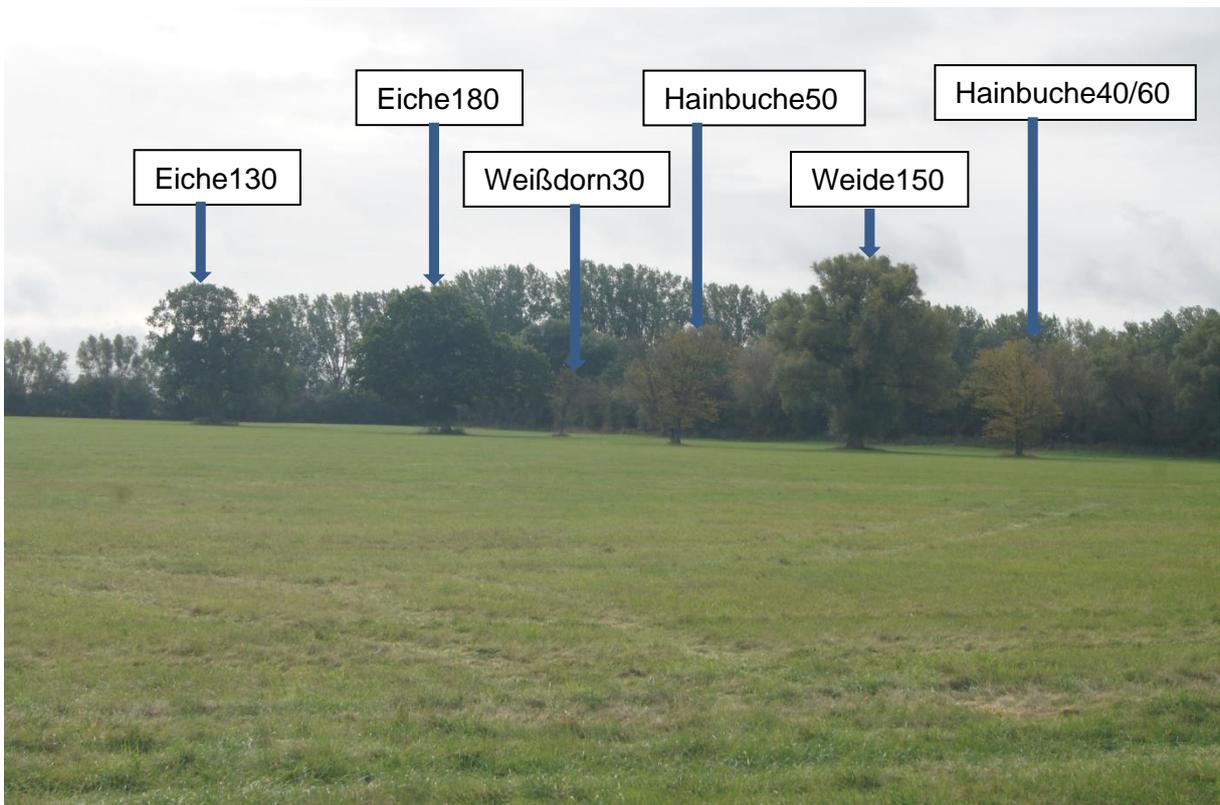


Bild 22 Gesetzlich geschützte Bäume (§18) im Südosten des Plangebietes



Bild 23 Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten (Weiden) (BFX§20)



Bild 24 Wasserführendes Soll (§20), ohne Gerhölzaufwuchs,



Bild 25 Baumhecke (BHB§20) aus Pappeln im Süden den Plangebietes



Bild 26 Brachfläche der Dorfgebiete mit Ausbildung von Ruderaler Staudenflur



Bild 27 Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten (BFX§20)



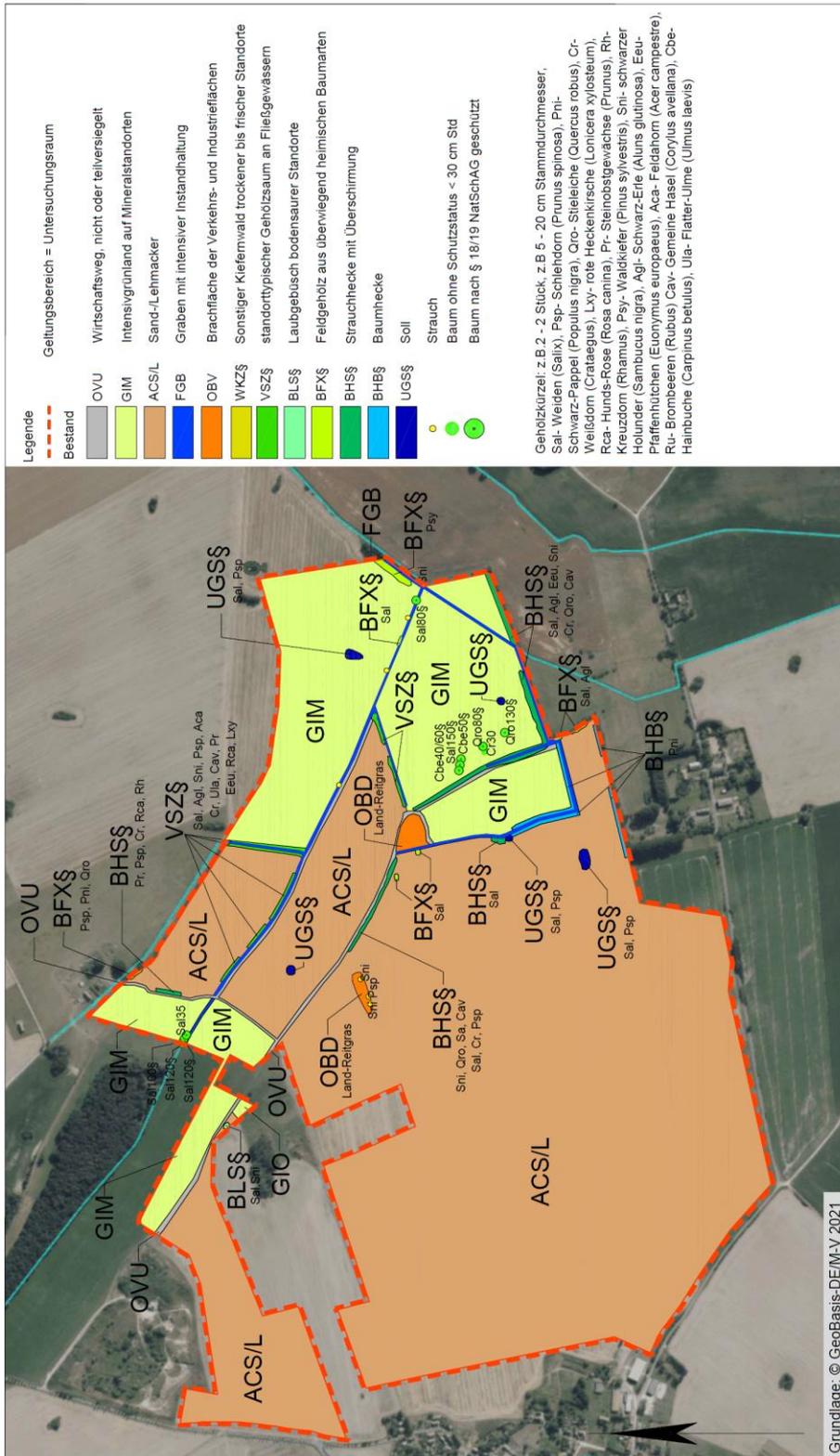
Bild 28 Unversiegelter Wirtschaftsweg und linksseitige Strauchhecke mit Überschirmung



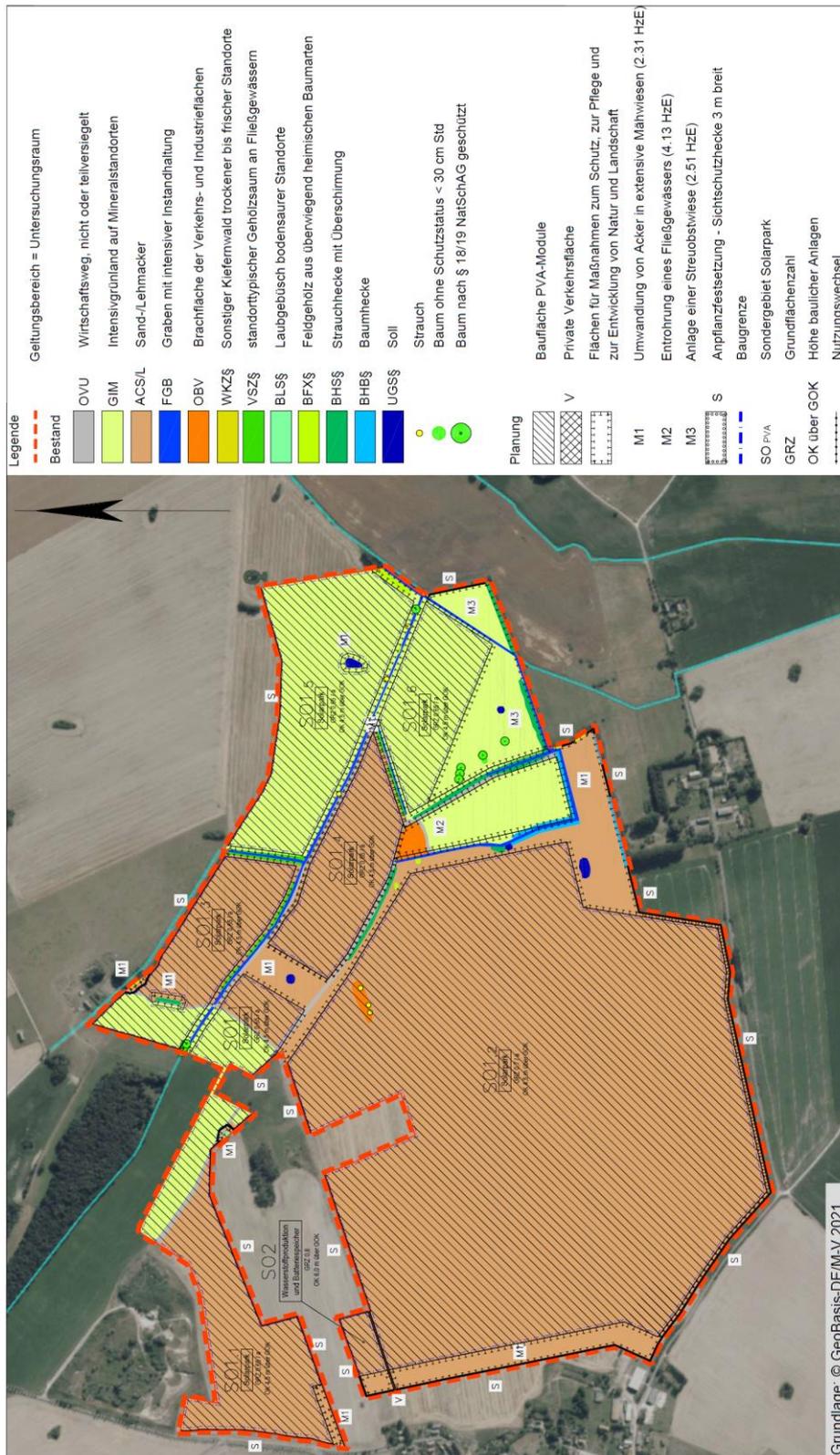
Bild 29 Soll (UGS§) mit Kranichbrutplatz laut Kartierung 2020/21

# 13. ANLAGEN

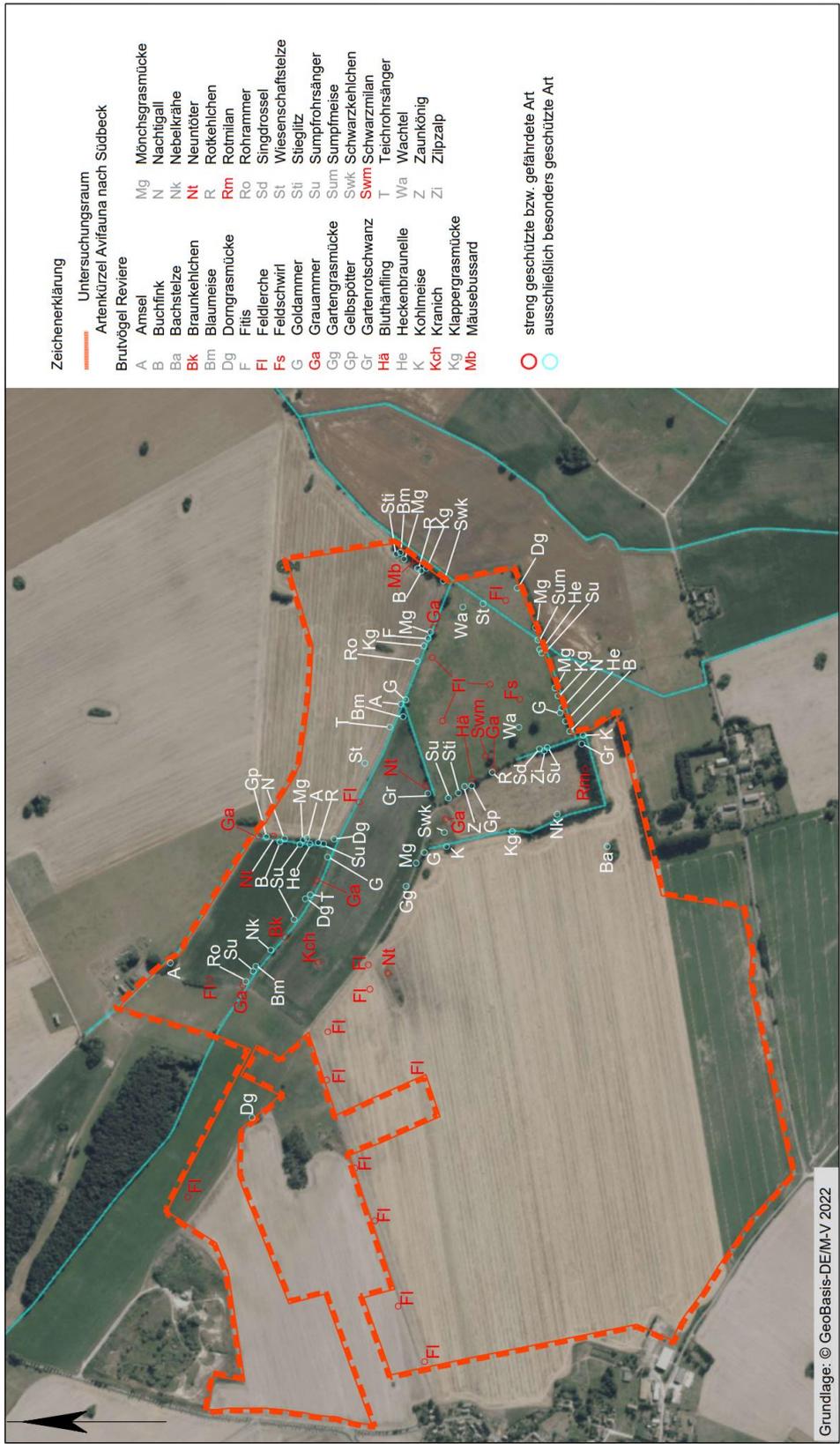
## 13.1. Anlage 1 – KARTE BIOTOPTYPEN



## 13.2. Anlage 2 – KARTE KONFLIKT MIT BIOTOPTYPEN



### 13.3. Anlage 3 – KARTE BRUTVÖGEL



**13.4. ANLAGE 4 –KARTIERBERICHT (BETREFFENDE PASSAGEN GELB BZW. MAGENTA MARKIERT)**